

caritas in NRW

Diözesan-Caritasverbände Aachen, Essen, Köln, Münster und Paderborn

Arbeitslos 2005: Chancen statt Vorurteile

Orientierungshilfe zu Hartz IV



Vorwort .	4
1. Hintergrund gesellschaftlicher Entwicklungen	5
Stellenwert von Hartz IV aus christlicher Sicht	7
Nur mehr Arbeitsplätze schaffen mehr Beteiligungsgerechtigkeit	8
2. Beschreibung wichtiger Inhalte von Hartz IV	10
Wie sieht das Szenario des neuen SGB II für die Betroffenen aus?	10
Hartz IV – die drei Säulen der sozialen Sicherung	11
Das SGB III und seine Auswirkungen auf die Menschen	12
Die wichtigsten Begriffe des SGB II	13
Neue Organisationsformen des SGB II und ihre Bedeutung für die Menschen und die sozialen Dienste	21
Das SGB XII und seine Auswirkungen auf die Menschen	26
3. Wertungen und Einschätzungen der Caritas in NRW	28
Hartz IV und die Auswirkungen auf die Betroffenen	28
Die gesellschaftspolitische Relevanz von Hartz IV	29
Zusammenarbeit in und mit den JobCenter-Trägern	30
Perspektiven für Jugendliche als Schwerpunkt	31
Auswirkungen von materiellen Hilfen der Caritas und Kirchengemeinden	31
Zukunftsperspektiven	32
4. Beispiele und Aktionen der Caritas	33
Testbogen zur Ermittlung der Grundsicherung	33
Caritas – Hilfen aus einer Hand	33
„Chancen statt Vorurteile“ – Jahresthema der Caritas 2005	34
Caritas gibt dummen Sprüchen „eins auf den Deckel“	36
Bündelung kirchlicher Beschäftigungsprojekte in der IDA	37
Zusatzjobs in der Gesundheits- und Sozialwirtschaft (GSW)	39
Sozialmonitoring	40
Literaturverzeichnis	41
Stichwortverzeichnis	42

Im Leitbild des Deutschen Caritasverbandes heißt es: Die Caritas „hilft vorrangig Menschen, die in ihrem persönlichen Umfeld oder in den sozialen Sicherungssystemen keine oder keine ausreichende Hilfe finden“. Sie „tritt gesellschaftlichen und politischen Entwicklungen entgegen, die zur Benachteiligung von Einzelnen und Familien oder zur Ausgrenzung gesellschaftlicher Gruppen führen“.

Diesen Auftrag und die Herausforderung zur Mitgestaltung der sozialen Wirklichkeit wollen die Diözesan-Caritasverbände in NRW mit dieser Orientierungshilfe leisten. Realität ist, dass die Spaltung der Gesellschaft in Arm und Reich voranschreitet.

Dabei verlangt das Sozialstaatsgebot unseres Grundgesetzes, dass die Bürgerinnen und Bürger nicht nur formal durch den Rechtsstaat, sondern auch materiell durch den Sozialstaat abgesichert werden. Rund ein Drittel der Bevölkerung lebt heute „von der Hand in den Mund“, am Rande des Existenzminimums oder, wie die Fachleute sagen, im prekären Wohlstand. Das schafft auf Dauer massive soziale Konflikte. Davon sind besonders Kinder und Jugendliche betroffen. Sie erleben überall spürbaren Verdrängungswettbewerb und hautnah die Entsolidarisierung der Gesellschaft. Die „Armen“, „sozial Benachteiligten“, die so bezeichneten „Überflüssigen“ unserer Gesellschaft, bedürfen im Rahmen der individuellen Anwaltschaft der besonderen Unterstützung durch die Caritas.

Aber: Die Caritas ist nicht „Reparaturmeister sozialer Notlagen“, sondern mischt sich konsequent ein, wenn es darum geht, die Ursachen von Armut und Ausgrenzung zu bekämpfen und eine solidarische und gerechte Sozialpolitik zu gestalten. Wir sind herausgefordert, daran mitzuwirken, Armut und Ausgrenzung zu überwinden und eine solidarischere Gesellschaft zu entwickeln. Die Sozialreformen unter Hartz IV werden sich daran messen lassen müssen, inwieweit sie zur Erreichung dieser Ziele beitragen.

Burkard Schröders

Direktor des Caritasverbandes
für das Bistum Aachen

Andreas Meiwes

Direktor des Caritasverbandes
für das Bistum Essen

Dr. Frank Johannes Hensel

Direktor des Diözesan-Caritasverbandes
für das Erzbistum Köln

Heinz-Josef Kessmann

Direktor des Caritasverbandes
für die Diözese Münster

Volker Odenbach

Direktor des Caritasverbandes
für das Erzbistum Paderborn

1. Hintergrund gesellschaftlicher Entwicklungen

Der Sozialstaat befindet sich angesichts zunehmender Tendenzen der Individualisierung und einer Ökonomisierung aller Lebensbereiche im massiven Umbruch. Im Kontext der Agenda 2010 und der Regierungserklärungen des Bundeskanzlers sind die aktuellen Reformen und Reformideen aller politischen Parteien (Arbeit, Gesundheit, Rente, Steuern) zu sehen. Zur Arbeitsmarktreform wurde 2002 eine Kommission unter Leitung von Peter Hartz ins Leben gerufen. Entstanden sind die „Gesetze für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt“, besser bekannt als die Hartz-Gesetze.

Unter dem Synonym „**Hartz IV**“ ist zum 1. 1. 2005 eines der umfassendsten sozialpolitischen Reformprojekte in der Geschichte der Bundesrepublik umgesetzt, das die Koordinaten im sozialen Raum neu bestimmen wird und drei gravierenden Veränderungen für arbeitssuchende Menschen mit sich bringt:

1. Mit dem **Sozialgesetzbuch III** (SGB III) sollen die Agenturen für Arbeit auf den verschiedenen Ebenen zu einer leistungsfähigen und stärker kundenorientierten Dienstleistung umgestaltet, soll das Leistungsrecht vereinfacht und die Vermittlung in Arbeit qualifizierter und effektiver werden.
2. Das neue **Sozialgesetzbuch II** (SGB II)

fasst die bisherigen Leistungen der Arbeitslosenhilfe und der Sozialhilfe in der Grundsicherung für Arbeitssuchende und deren Angehörige auf dem Niveau der bisherigen Sozialhilfe zusammen.

3. Die Einordnung des bisherigen Sozialhilferechts (BSHG) in das **Sozialgesetzbuch XII** (SGB XII): Hier sind die Hilfen für etwa zwei Millionen Menschen in den besonderen Lebenslagen wie Krankheit, Pflege, Behinderung und die Grundsicherung für ältere Menschen geregelt.

Durch Hartz IV wird in den neuen Sozialgesetzen, insbesondere im SGB II, die Philosophie des „Forderns und Förderns“ verstärkt betont. Das bedeutet, der/die jeweilige Langzeit-Arbeitslose hat sich eigenverantwortlich zu engagieren (hinsichtlich Arbeit, Qualifizierung, Ausbildung u. Ä.), um sich insbesondere aus der Hilfsbedürftigkeit aktiv zu befreien. Das SGB II bietet die Grundlage, dem/der Arbeitslosen bei der Bewältigung individueller Vermittlungshemmnisse zu helfen. Damit verbunden ist ein Paradigmenwechsel im Gesellschaftsverständnis und in den sozialen Sicherungssystemen. Für den einzelnen Hilfsbedürftigen steht nicht mehr das Recht zur Hilfe bei der Sicherung seiner sozialen Lage im Mit-

telpunkt, sondern letztendlich dienen alle Maßnahmen und Interventionen dem primären Ziel der „Integration in den ersten Arbeitsmarkt“.

Arbeitslosigkeit ist derzeit eines der größten gesellschaftlichen Probleme in Deutschland. Von Arbeitslosigkeit am meisten betroffen sind bundesweit nicht die Akademiker (mit 3,3 %) oder Menschen mit einem qualifizierten Berufsabschluss (6,4 %), sondern Menschen ohne Berufsabschluss. Jeder fünfte gering Qualifizierte (20 %) im erwerbsfähigen Alter ist arbeitslos. Über 8 % der deutschen Jugendlichen verlassen die Schule ohne

Abschluss, bei ausländischen Jugendlichen liegt dieser Anteil bei 19,5 %.

Die Brisanz der Veränderungen wird auch durch die aktuellen Arbeitslosenzahlen deutlich. Die veränderte Struktur der Statistik, d. h. das Zusammenzählen der bisherigen arbeitsfähigen Sozialhilfebezieher und der bisherigen Arbeitslosenhilfebezieher, hat zu dem dramatischen – aber voraussehbaren – Anstieg der Arbeitslosenzahlen geführt. Darüber hinaus ist in Nordrhein-Westfalen der Strukturwandel eine große Herausforderung. Die Dramatik des Umbruchs für die einzelnen Regionen wird an der Arbeitslosenstatistik deutlich. Während im Land im Monat März 2005 mit 1,08 Millionen Arbeitslosen die Arbeitslosenquote 13,5 % betrug, ergab sich im Ruhrgebiet eine Arbeitslosenquote von bis zu 26,4 % (Gelsenkirchen). Aber auch andere Großstädte wie z. B. Köln, Aachen, Wuppertal lagen oberhalb des Durchschnitts. Über 50 % aller Arbeitslosen in NRW sind übrigens SGB-II-Bezieher(innen).

Entsprechend der starken Betonung der Erwerbsarbeit heißt es im SGB II:

§ 1 SGB II: Aufgaben und Ziele

Die Leistungen sind insbesondere darauf auszurichten, dass

- ▶ durch eine Erwerbstätigkeit Hilfsbedürftigkeit vermieden oder beseitigt, die Dauer verkürzt oder der Umfang verringert wird,
- ▶ die Erwerbsfähigkeit erhalten, verbessert oder wiederhergestellt wird,
- ▶ geschlechtsspezifischen Nachteilen entgegengewirkt wird,
- ▶ familienspezifische Lebensverhältnisse (Kinder erziehen, Angehörige betreuen) berücksichtigt werden und
- ▶ behindertenspezifische Nachteile überwunden werden.

Stellenwert von Hartz IV aus christlicher Sicht

Hartz IV greift zwei wichtige Leitideen und Forderungen der Caritas auf, die im Caritas-Armutbericht „Arme unter uns“ (Juni 1992) beschrieben sind:

„Die der Sozialhilfe vorgelagerten Sicherungssysteme müssen für die durch sie prinzipiell gesicherten Personen und Familien ‚armutsfest‘ gemacht werden. Für die Sicherung des Lebensunterhalts aus öffentlichen Kassen sollte nur jeweils eine Institution zuständig sein ...“

Kirche und Caritas sind bereit, einen konstruktiven Beitrag bei der Umsetzung der Hartz-Gesetze zu leisten. Dies ist verbunden mit dem Ziel, den betroffenen Rat- und Hilfesuchenden neue Perspektiven zu eröffnen gemäß dem Leitbild: *„Die Caritas lässt sich vom Bild einer solidarischen und gerechten Gesellschaft leiten, in der auch Arme und Schwache einen Platz mit Lebensperspektiven finden können“* (Leitbild des Deutschen Caritasverbandes).

Die Diözesan-Caritasverbände in NRW stehen als Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege in der Mitverantwortung für die sozialen Verhältnisse im Land Nordrhein-Westfalen. Sie lassen sich vom Bild einer solidarischen und gerechten Gesellschaft leiten, in der auch Arme und Schwache einen Platz mit Lebensperspektiven finden können. Vorrangiges Ziel der Caritas ist dabei, Benachteiligte und Schwache vor Aus-

nutzung und Ausgrenzung zu schützen und zugleich ihre Selbsthilfekräfte zu mobilisieren.

Die Diözesan-Caritasverbände in NRW bekennen sich zum Prinzip der Anwaltschaft. Die „individuelle Anwaltschaft“ als Hilfe für die Betroffenen und die „strukturelle Anwaltschaft“ als Einflussnahme auf politische und gesellschaftliche Strukturen bilden eine untrennbare Einheit. Dabei will die Caritas ihr Verständnis von Solidarität und sozialer Ausgrenzung durch aktive Mitverantwortung und Gestaltung von bedarfsgerechten sozialen Infrastrukturen wahrnehmen und im Gesundheits-, Sozial-, Erziehungs-, Bildungs- und Beschäftigungsbereich an der Sicherung einer flächendeckenden Grundversorgung mitwirken.

Gerade in Zeiten von Hartz IV ist das Sozialwort der Kirchen von 1997 aktueller denn je:

„Auch in Zukunft wird die Gesellschaft dadurch geprägt sein, dass die Erwerbsarbeit für die meisten Menschen den bei weitem wichtigsten Zugang zu eigener Lebensvorsorge und zur Teilhabe am gesellschaftlichen Leben schafft. In einer solchen Gesellschaft wird der Anspruch auf Lebens-, Entfaltungs- und Beteiligungschancen zu einem Menschenrecht auf Arbeit. Aus christlicher Sicht ist das Menschenrecht auf Arbeit unmittelbarer Ausdruck der Menschenwürde. Solange

die Erwerbsarbeit die existentielle Grundlage für die Sicherung des Lebensunterhalts, die soziale Integration und persönliche Entfaltung des Einzelnen ist, ist es die Aufgabe einer sozial verpflichteten und gerechten Wirtschaftsordnung, allen Frauen und Männern, die es brauchen und wünschen, den Zugang und die Beteiligung an der Erwerbstätigkeit zu eröffnen. Erforderlich ist, die aktiven Instrumente der gestaltenden Arbeitsmarktpolitik auszuschöpfen und weiterzuentwickeln. Dabei geht es vor allem darum, dass die verschiedenen staatlichen Ebenen und die

verschiedenen arbeitsmarktpolitischen Träger gemeinsam ihre Verantwortung beim Abbau der Massenarbeitslosigkeit wahrnehmen. Auch angesichts knapper öffentlicher Kassen bleibt es sinnvoller, Arbeit statt Arbeitslosigkeit zu finanzieren. Arbeit ist genügend vorhanden. Es müssen Mittel und Wege gefunden werden, den gesellschaftlichen Reichtum so einzusetzen, dass sie auch bezahlt werden kann.“

(Sozialwort der Kirchen, Gemeinsames Wort von EKD und DBK „Für eine Zukunft in Solidarität und Gerechtigkeit“, Hannover/Bonn 1997, Nr. 174)

Nur mehr Arbeitsplätze schaffen mehr Beteiligungsgerechtigkeit

Die Arbeitsmarktpolitik in Nordrhein-Westfalen steht vor der zentralen Herausforderung, eine lang anhaltende und auf hohem Niveau zunehmende Arbeitslosigkeit abzubauen. Gerade in den Ballungsräumen – aber nicht nur dort – gibt es enorme Probleme für die Ausgegrenzten und sozial Benachteiligten durch die anhaltende Arbeitslosigkeit. Unsere gesamte Gesellschaft – d. h. Politik, Arbeitgeber, Gewerkschaften und auch wir als Caritas – steht vor der Herausforderung, endlich wieder neue Arbeit und somit auch Arbeitsplätze zu schaffen. Nur so kann die notwendige Integration durch

Arbeit erfolgen, um gesellschaftliche Teilhabe – statt Ausgrenzung und soziale Benachteiligung – zu erzielen. Folgt man dem leider weit verbreiteten Vorurteil in der Bevölkerung und insbesondere den Begründungszusammenhängen der aktuellen Politik, so wollen Arbeitslose gar nicht arbeiten. Doch wollen wirklich fünf Millionen Menschen bewusst arbeitslos sein, oder stellt sich nicht eher das Problem, dass ihnen kein entsprechendes Angebot an Arbeitsplätzen gegenübersteht?

Fehlende Teilnahmekancen vieler Menschen auf dem Arbeitsmarkt stellen ein

herausragendes Symptom für die ungenügende Reaktion der Gesellschaft und ihrer Institutionen auf die zentralen Herausforderungen dar. Um tatsächlich zu mehr Arbeit und damit zu mehr Beteiligungsgerechtigkeit zu gelangen, bedarf es einer deutlichen Verstärkung der wirtschaftlichen Dynamik durch Innovation und Strukturwandel. Diese dringend notwendige arbeitsmarktpolitische Wende werden die Maßnahmen unter dem Titel „Hartz IV“ nicht bewirken können! Darüber gilt es in einen gesellschaftlichen Diskurs einzutreten und dabei die sozialen Folgen der Globalisierung mit zu diskutieren.

Die jüngst veröffentlichten Armutsberichte sprechen eine deutliche Sprache.

Zu nennen sind hier der Landes-Sozialbericht für NRW, der Kinderarmutsbericht von UNICEF, die Veröffentlichungen der Nationalen Armutskonferenz zu den Themen „Armut und Gesundheit“ sowie „Armut und Ausgrenzung“ und die Verabschiedung des 2. Armuts- und Reichtumsberichts der Bundesregierung. Alle Berichte kommen zur gleichen Einschätzung. Die Schere zwischen Arm und Reich in unserem Land klafft immer weiter auseinander: Jedes zehnte Kind lebt in Armut, und die reichsten 10 % der Haushalte verfügen über 47 % des gesamten Nettovermögens. Diese Entwicklungen schreiten noch schneller und vermutlich noch dramatischer durch die Hartz-Gesetze voran.

2. Beschreibung wichtiger Inhalte von Hartz IV

Wie sieht das Szenario des neuen SGB II für die Betroffenen aus?

Durch das neue Gesetz werden Menschen nach einem Jahr Arbeitslosigkeit und Arbeitslosengeld sowie bisherige Sozialhilfebeziehende und Arbeitslosenhilfebeziehende zukünftig nur noch von einer Stelle, dem „JobCenter“, in all ihren Lebenslagenbereichen „versorgt“, wenn das 16-seitige Antragsformular nebst allen Belegen rechtzeitig bei der zuständigen Stelle abgegeben ist. Anspruchsberechtigt sind arbeitslose Personen und ihre Angehörigen zwischen 15 und 65 Jahren, die mindestens drei Stunden täglich erwerbsfähig sein können und hilfsbedürftig sind, d. h. erst ihr angespartes Vermögen verbraucht haben. Alle individuell notwendigen Leistungen regelt der „Fallmanager“. Hierbei steht das Ziel, die Erwerbsfähigkeit zu erhalten, zu verbessern oder wiederherzustellen, im Vordergrund. Gleichzeitig geht es darum, die Dauer der Hilfsbedürftigkeit so kurz wie möglich zu halten. Besonders junge Menschen bis zu 25 Jahren sollen „unverzüglich“ in eine Arbeit, eine Ausbildung oder eine Arbeitsgelegenheit vermittelt werden. Per „Eingliederungsvereinbarung“ erhält der hilfsbedürftige Arbeitsuchende individuelle Leistungen

in Form von Beratung und sozialer Betreuung für die verschiedenen Lebenslagen wie Suchtprobleme, Überschuldung, Wohnungslosigkeit, Sprachprobleme, familiäre Konfliktlagen. Darüber hinaus werden materielle Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts gewährt. Das sind 345 € als Regelleistung sowie angemessene Kosten für die Wohnung und Heizung. Bei unwirtschaftlichem Verhalten des Betroffenen können ggf. auch Sachleistungen ausgegeben werden. Gemäß dem vorgegebenen Grundsatz des „Forderns und Förderns“ verpflichtet sich der Langzeitarbeitslose zur aktiven Mitwirkung bei allen Maßnahmen. „Jede Arbeit ist zumutbar“, andernfalls werden Sanktionen fällig in Form einer 30%igen materiellen Kürzung für drei Monate im ersten Schritt bis hin zu einer Kürzung der Regelleistung auf null. Für die „U 25“, die Gruppe der unter 25-Jährigen, bedeutet dies eine 100%ige Streichung der Leistungen mit Ausnahme der Kosten für Unterkunft und Heizung. Dann erleben Suppenküche, Kleidershops, soziale Kaufhäuser oder die Verteilung von „Einheitsrationen“ aus dem Bundeswehrbestand eine neue Renaissance.

Hartz IV – die drei Säulen der sozialen Sicherung

SGB II

**Grundsicherung für
Arbeitsuchende
(ALG II) / Sozialgeld**

betroffen:

alle erwerbsfähigen
Personen im Alter von
15-65 Jahren, Langzeit-
arbeitslose (länger als
ein Jahr):
3 Mio. Haushalte mit
über 5 Mio. Personen;
d. h. bisherige Arbeitslo-
senhilfebeziehende und
BSHG-Bezieher, ver-
mutlich 1,2 Mio. Kinder
unter 15 Jahren erhalten
Sozialgeld

zuständig:

Arbeitsgemeinschaft
(ARGE), bestehend
aus örtlicher Arbeits-
agentur und Kreis bzw.
kreisfreier Stadt oder
10 Optionskommunen
in NRW

SGB III

**Arbeitslosengeld I /
Umbau der Agentur für
Arbeit**

betroffen:

Arbeitslose im 1. Jahr,
über 55-Jährige für
18 Monate.

zuständig:

Arbeitsagentur
Vorrang hat Vermitt-
lung, Vermeidung von
Langzeitarbeitslosig-
keit
keine Anwartschaften
durch Maßnahmen

SGB XII

**Sozialhilfe / Grundsiche-
rung für Personen ab
65 Jahren**

betroffen:

ca. 1,9 Mio. Menschen:
ca. 200 000 Personen
Hilfe zum Lebens-
unterhalt (Personen
ohne gewöhnlichen
Aufenthalt etc.), Hilfe
in besonderen Le-
benslagen (ca. 550 000
Behinderte, ca. 570 000
längerfristig Erkrankte,
ca. 330 000 Pflegebe-
dürftige) sowie ca.
250 000 Bezieher der
Grundsicherung im
Alter

zuständig:

örtlicher (überörtli-
cher) Träger der Sozial-
hilfe: Sozialamt

Das SGB III und seine Auswirkungen auf die Menschen

Arbeitslosigkeit

Eine Arbeitnehmerin / Ein Arbeitnehmer ist dann als arbeitslos anzusehen, wenn sie/er, zumindest vorübergehend, nicht in einem Beschäftigungsverhältnis steht (Beschäftigungslosigkeit) und zusätzlich eine versicherungspflichtige, mindestens 15 Stunden wöchentlich umfassende Beschäftigung sucht (Beschäftigungssuche). Auch bei einer Beschäftigung unter 15 Stunden ist der Status „arbeitsuchend“ nicht ausgeschlossen.

Arbeitslosengeld I (ALG I)

Die Leistungen des SGB III, das ALG I, verstehen sich als Maßnahmen zur „Arbeitsförderung“. „Die Leistungen der Arbeitsförderung ... sind insbesondere darauf ausgerichtet, das Entstehen von Arbeitslosigkeit zu vermeiden oder die Dauer der Arbeitslosigkeit zu verkürzen“ (§ 1 SGB III).

Wer arbeitslos wird, bekommt zunächst das herkömmliche Arbeitslosengeld I in Höhe von 67 % bzw. 60 % (mit/ohne Kinder) seines bisherigen Nettoentgelts. Diese Leistung wird maximal zwölf Monate bezahlt, für über 55-Jährige 18 Monate. Allerdings gibt es eine Übergangsfrist bis zum 31. Januar 2006: Bis dahin gilt noch die derzeit günstigere Regelung mit Bezugszeiten für das ALG I von bis zu 32 Monaten für über 57-Jährige und 26 Monaten für über 52-Jährige.

Eingliederungsleistungen für erwerbsfähige Arbeitsuchende im ALG-I-Bezug

(gilt zum größten Teil auch für Bezieher des ALG II):

- ▶ Beratung und Vermittlung
- ▶ Beauftragung Dritter mit der Vermittlung (§ 37 SGB III)
- ▶ Personal-Service-Agenturen
- ▶ Leistungen zur Unterstützung der Beratung und Vermittlung
- ▶ Mobilitätshilfen, Trainingsmaßnahmen
- ▶ Förderung der beruflichen Weiterbildung
- ▶ Leistungen an erwerbsfähige behinderte Hilfsbedürftige
- ▶ Leistungen an Arbeitgeber (Lohnkostenzuschüsse, Einstellungshilfen)
- ▶ Förderung der Berufsausbildung benachteiligter junger Menschen / beschäftigungsbegleitende Eingliederungshilfen
- ▶ Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen (ABM) (§ 260 ff. SGB III)
- ▶ Vermittlungsgutschein (§ 421g SGB III)
- ▶ Beauftragung von Trägern mit Eingliederungsmaßnahmen (§ 421i SGB III)
- ▶ Arbeitsförderung bei Beschäftigung Älterer (§ 421k SGB III) – sozialpädagogische Begleitung bei Berufsausbildungsvorbereitung (§ 421m SGB III)
- ▶ Einstiegsgeld (§ 29 SGB II)

Die wichtigsten Begriffe des SGB II

Arbeitslosengeld II (ALG II)

Langzeitarbeitslose (kontinuierliche Arbeitslosigkeit länger als ein Jahr) werden nach der Philosophie des SGB II zu Beziehern der „Grundsicherung für Arbeitssuchende“, von denen erwartet wird, dass sie sich aktiv um Erwerbsarbeit kümmern und alles tun, um ihre Hilfsbedürftigkeit zu beenden.

Erwerbsfähige Hilfsbedürftige erhalten als Arbeitslosengeld II die Leistung zur Sicherung des Lebensunterhalts einschließlich der angemessenen Kosten für Unterkunft und Heizung. Es gibt auch die Möglichkeit, einen befristeten Zuschlag innerhalb von zwei Jahren nach dem Ende des Bezuges des Arbeitslosengeldes I zu bekommen. Beim Arbeitslosengeld II sind das Einkommen und Vermögen bei der Berechnung zu berücksichtigen. Die Regelleistung zur Sicherung des Lebensunterhalts beinhaltet neben Anteilen für Ernährung, Kleidung, Körperpflege, Hausrat auch Bedarfe des täglichen Lebens sowie zur kulturellen und sozialen Teilhabe. Das Arbeitslosengeld II beträgt für Alleinstehende oder hilfsbedürftige Erwerbsfähige in Nordrhein-Westfalen 345 €, weitere Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft erhalten entsprechende prozentuale Anteile. Dazu gibt es Zuschüsse für Kinder, Unterkunft und Heizung. Bei einer Warmmiete von 538 € ergibt sich für eine „Bedarfsgemeinschaft“ aus zwei

Formal hat die Einführung des Arbeitslosengeldes II relativ problemlos geklappt. In den meisten Fällen war die Sozialleistung pünktlich auf dem Konto. Zeitliche Verzögerungen hat es dort gegeben, wo Anträge auf Arbeitslosengeld II abgelehnt worden sind, weil Kinderzuschlag zu gewähren ist. Die Zahlung dieses Kinderzuschlags soll verhindern, dass Familien mit geringen Einkommen schlechter gestellt sind als ALG-II-Empfänger. Im Januar 2005 verfälschten die rückwirkende Zahlung der Arbeitslosenhilfe und das im Voraus gezahlte Arbeitslosengeld II zudem das Bild der tatsächlichen Hilfeleistung.

Bescheide für ALG-II-Bezieher werden nach einheitlichen Standards erstellt und verschickt. Dabei fällt auf, dass in den Bescheiden nur sehr spärlich rechtliche Vorschriften zitiert sind und damit die rechtlichen Grundlagen der Bescheide für die Leistungsbezieher nicht erkennbar bzw. nachvollziehbar sind. Die Berechnung z. B. der angemessenen Unterkunftskosten entspricht oft nicht der Berechnung der örtlichen Sozialhilfeträger. Das Berechnungsschema ist sehr unübersichtlich und für die betroffenen Menschen nicht durchschaubar. Von daher kann den Betroffenen, die den Inhalt ihrer Bescheide nicht nachvollziehen können, nur der dringende Rat gegeben werden, gegen die Bescheide umgehend Widerspruch einzulegen. Der Widerspruch hat allerdings nach § 39 SGB II keine aufschiebende Wirkung. ►

► Dies bedeutet, dass die JobCenter rechtswidrige Bescheide so lange weiter umsetzen können, wie nicht vom Gericht die aufschiebende Wirkung angeordnet worden ist oder aber der Bescheid als rechtswidrig im Rahmen des Widerspruchs-/ Klageverfahrens aufgehoben wird. Somit sind eine Verkürzung des Rechtsschutzes und Schlechterstellung von ALG-II-Beziehern gegenüber bisherigen Sozialhilfebeziehern zu verzeichnen.

Das Etikett „erwerbsfähig“ ist nicht eindeutig definiert und lädt dadurch zu Interpretationen ein, ob ein Mensch zum ALG-II-Empfänger wird oder nicht. Dies bedeutet besondere Schwierigkeiten für Menschen, die sonst auf anderen gesetzlichen Grundlagen Hilfe erhalten, denen diese aber nun „wegdefiniert“ wird. Bei den Anträgen zum ALG II ist zur Frage der Erwerbstätigkeit eine Selbsteinschätzung der Betroffenen vorgesehen. Unklar ist, wie diese Selbsteinschätzung im weiteren Verfahren bewertet wird und welche weiteren Verfahrensschritte vorgesehen sind. Zu befürchten ist vor allem für Menschen in besonderen Lebenslagen, dass es bei der Prüfung der Erwerbsfähigkeit zu Fehleinschätzungen kommen kann. Z. B. ist für suchtkranke Menschen im Fallmanagement bei den Eingliederungszielen zu berücksichtigen, dass es gerade zur Psychodynamik der Suchtkrankheit gehört, die Sucht zu verschweigen und zu bagatellisieren. Es besteht die Gefahr, dass vereinbarte Ziele zu hoch gesteckt werden und das Nicht-Erreichen oder das Nicht-Einhalten von Vereinbarungen vorprogrammiert ist.

Erwachsenen und zwei Kindern ein monatlicher Betrag von 1 574 €.

Anspruchsberechtigt (§ 7,1 SGB II)

Anspruchsberechtigt sind Personen, die mindestens 15 und noch nicht 65 Jahre alt, erwerbsfähig und hilfsbedürftig sind sowie ihren gewöhnlichen Aufenthaltsort in der Bundesrepublik haben, d. h. auch Ausländer(innen) mit gewöhnlichem Aufenthalt. Leistungsberechtigte nach Asylbewerberleistungsgesetz erhalten keine SGB-II-Leistungen (§ 8,2 SGB II).

Erwerbsfähig (§ 8,1 SGB II)

Erwerbsfähig ist, wer unter den üblichen Bedingungen des allgemeinen Arbeitsmarktes gegenwärtig oder auf absehbare Zeit (voraussichtlich innerhalb von sechs Monaten) mindestens drei Stunden täglich arbeiten kann. Dabei werden die individuelle gesundheitliche Leistungsfähigkeit und mögliche rechtliche Einschränkungen berücksichtigt.

Zumutbarkeit von Arbeit (§ 10 SGB II)

Jede Arbeit ist zumutbar, um aus der Abhängigkeit von staatlichen Leistungen herauszukommen. Eine Arbeit darf nicht abgelehnt werden, weil sie nicht der Ausbildung oder einem früheren Beruf entspricht, weil der Beschäftigungsort weit entfernt ist, weil die Bedingungen ungünstig sind, weil die Bezahlung unterhalb des Tariflohns liegt. Als zumutbar gilt legale, nicht sittenwidrige Arbeit. Als

sittenwidrig gilt ein Lohn, der 30 % unter Branchenniveau liegt.

Arbeit ist nicht zumutbar, wenn derjenige geistig, seelisch oder körperlich dazu nicht in der Lage ist oder die Arbeit körperlich zu schwer ist. Weitere Gründe sind die Erziehung eines Kindes oder des Kindes seines Partners (unter drei Jahren) sowie die Pflege von Angehörigen oder wenn ein sonstiger wichtiger Grund vorliegt.

Regelungen für Jugendliche und junge

Erwachsene (§ 3,2 SGB II)

Erwerbsfähige Jugendliche und junge Erwachsene unter 25 Jahren, die hilfsbedürftig sind, sollen unverzüglich nach Antragstellung auf Leistungen in eine Arbeit oder Ausbildung vermittelt werden. Ein 8-Punkte-Plan soll die Integration von jungen Menschen in Arbeit und Beruf unterstützen: Fallmanagement, Ausbildung, berufsvorbereitende Bildungsmaßnahmen, Qualifizierungsmaßnahmen, Aufnahme einer Arbeitstätigkeit, Arbeitsgelegenheiten, ehrenamtliche Tätigkeiten, innovative Ideen durch Modellprojekte.

Leistungsarten (§ 4 SGB II)

Gewährt werden aktive Leistungen, eine umfassende Betreuung durch einen persönlichen Ansprechpartner (Fallmanager) mit dem Ziel der Eingliederung in Arbeit. (vgl. Eingliederungsleistungen im ALG-I-Bezug). Darüber hinaus erhält der Hilfesuchende passive Leistun-

gen zur Sicherung des Lebensunterhalts (Regelsatzleistungen) und ggf. Sachleistungen (z. B. bei unwirtschaftlichem Verhalten, bei Drogen- und Alkoholabhängigkeit). Wer früher gut verdient hat, jetzt langzeitarbeitslos ist, gilt nicht unbedingt als hilfsbedürftig. Dies wird in jedem Einzelfall berechnet. Da Partner-einkommen und Vermögen angerechnet werden, erhalten voraussichtlich 500 000 Langzeitarbeitslose keine Unterstützung mehr.

Regelleistungen

Die Regelleistung zur Sicherung des Lebensunterhalts beinhaltet neben Anteilen für Ernährung, Kleidung, Körperpflege, Hausrat auch Bedarfe des täglichen Lebens sowie zur kulturellen und sozialen Teilhabe. Hinzu kommen die angemessenen Kosten für Unterkunft und Heizung, die die Kommune gewährt. Diese Leistungen werden gewährt als „Grundsicherung für Arbeitsuchende“ und als „Sozialgeld“ (§ 28 SGB II) für nicht erwerbsfähige Angehörige in der Bedarfsgemeinschaft. Einkommen, Vermögen und Leistungen der Bedarfsgemeinschaft werden gemeinsam ermittelt. Der Regelsatz beträgt 345 €, für den Partner in der Bedarfsgemeinschaft 311 €, für Kinder bis 14 Jahre 207 €, für Jugendliche bis 17 Jahre 276 € und für sonstige Angehörige in der Bedarfsgemeinschaft 276 €.

Mehrbedarfszuschlag (§ 21 SGB II)

Für bestimmte Personengruppen werden Mehrbedarfszuschläge gewährt: 59 € für Schwangere, 121 € für Alleinerziehende mit einem Kind unter 7, zwei oder drei Kindern unter 16, 179 € bei mehreren Kindern und für Behinderte.

Zusatzleistungen (§ 23 SGB II)

Einmalige Leistungen werden nur noch gewährt als Zusatzleistungen für Erstausstattungen zur Bekleidung, auch bei Schwangerschaft und Geburt und als Erstausstattung für eine Wohnung (einschließlich Haushaltsgeräten). Die Kosten für mehrtägige Klassenfahrten gelten auch als Zusatzleistungen.

*Viele bisherige Arbeitslosenhilfeempfänger haben Befürchtungen, dass sie umziehen müssen, da die JobCenter ihre **Wohnkosten** als nicht angemessen definieren könnten. Der Caritas sind einzelne Fälle bereits bekannt. Für eine grundlegende Beurteilung ist es noch zu früh, da Umzüge nach dem SGB II erst nach sechs Monaten vollzogen werden müssen. Probleme werden im Laufe des Jahres befürchtet, da die maximalen Miet-Obergrenzen pro Quadratmeter (z. B. in Köln mit 6,60 € kalt inkl. Nebenkosten und 1,30 € für Heizung) vielerorts viel zu gering sind. Besonders bei Wohneigentum werden die laufenden Nebenkosten nur sehr begrenzt übernommen. Z. B. wurde einer Hilfesuchenden die Übernahme der Kosten für die Hausratversicherung abgelehnt und notwendige Instandsetzungsarbeiten (kleinere Beträge) nicht bewilligt.*

Kosten für Unterkunft und Heizung

(§ 22 SGB II)

Angemessene Kosten für Unterkunft und Heizung werden übernommen (sie werden durch die örtlichen Kommunen festgelegt). Folgende Richtwerte gelten für angemessene Wohnungsgrößen, dabei werden die Besonderheiten des Einzelfalls beachtet:

- ▶ 45-50 qm für 1 Person,
- ▶ 60 qm oder 2 Zimmer für 2 Personen,
- ▶ 75 qm oder 3 Zimmer für 3 Personen,
- ▶ 85-90 qm oder 4 Zimmer für 4 Personen,
- ▶ eine Eigentumswohnung darf (abhängig von der Zahl der Familienangehörigen) i. d. R. bis 120 qm, ein eigenes Haus i. d. R. bis 130 qm groß sein.

Bedarfsgemeinschaft (§ 7,3 SGB II)

Zur Bedarfsgemeinschaft gehören in der Regel (Ehe-)Partner und ihre minderjährigen unverheirateten Kinder, wenn sie unter einem Dach wohnen. Die angemessenen Kosten der Unterkunft werden für die gesamte Bedarfsgemeinschaft übernommen. Der Bedarf wird für jedes Mitglied einzeln ermittelt. Einkommen und Vermögen werden beim Antragsteller und dem Partner berücksichtigt. Eine Anrechnung von Einkommen und Vermögen des unterhaltspflichtigen Kindes (z. B. Ausbildungsvergütung) darf nicht erfolgen.

Befristeter Zuschlag (§ 24 SGB II)

Um den Übergang von Arbeitslosengeld I zu ALG II abzufedern, wird innerhalb von zwei Jahren ein befristeter Zuschlag zum ALG II gezahlt. Die Berechnung ist recht kompliziert, sie errechnet sich aus der Differenz von bezogenem ALG I (plus Wohngeld) und dem Anspruch auf ALG II.

Sozialversicherung (§§ 25-26 SGB II)

ALG-II-Bezieher sind in der gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung pflichtversichert und mit dem Mindestbetrag rentenversichert. Bezieher von Sozialgeld werden i. d. R. als Familienversicherte kranken- und pflegeversichert.

Darlehen (§ 23 SGB II)

In besonderen Ausnahmefällen wird ALG II bzw. Sozialgeld auch als Darlehen gewährt, wenn die sofortige Verwertung von Vermögen nicht möglich ist oder dies eine besondere Härte bedeuten würde oder wenn voraussichtlich Einnahmen durch Arbeit anfallen, diese aber noch nicht ausbezahlt sind. Im Falle der Darlehensgewährung besteht keine Sozialversicherung, d. h., die Betroffenen sind z. B. nicht krankenversichert.

Vermögen/Altersvorsorge (§ 12 SGB II)

Das Vermögen wird in die Berechnung einbezogen, es gelten Freibeträge: 200 € je vollendetes Lebensjahr bis maximal 13 000 € pro Partner. Bei einem 50-Jährigen sind damit 10 000 €, bei Ehe-

*Der gesetzlich neu eingeführte Begriff „**Bedarfgemeinschaft**“ wird oftmals falsch angewendet, so dass in Haushalts- oder gar Wohngemeinschaften plötzlich Probleme mit nicht vorhandenen „Einstandspflichten“ auftauchen. Die Anwendung scheint vielfach noch nicht vertraut zu sein. Im Rahmen der Haushaltsgemeinschaft wird vermutet, dass sich Verwandte und Verschwägere (Stiefvater für Stiefkinder) gegenseitig unterhalten. Den Begriff der „Wohngemeinschaft“ gibt es im SGB II nicht, sondern nur im Sozialhilferecht.*

paaren 20 000 € frei. Zusätzlich bleibt Vermögen ausschließlich zur Altersvorsorge/Lebensversicherungen mit 200 € pro Lebensjahr bis ebenfalls 13 000 € pro Partner anrechnungsfrei. Für Riester-Sparverträge gibt es keine Obergrenze. Für Jahrgänge 1948 und älter gelten deutlich höhere Freibeträge. Für Anschaffungen besteht pro Hilfsbedürftigen im Haushalt ein Freibetrag von 750 €. Ein angemessener PKW (Wert 5 000 €) für jeden erwerbsfähigen Hilfsbedürftigen im Haushalt wird akzeptiert.

Kinder (§ 12, § 11 SGB II)

Kinder von ALG-II-Beziehern müssen ihre Sparguthaben anrechnen lassen, und zwar für ihre eigene Unterstützung und oberhalb von Freigrenzen. Diese liegt für Kinder bei 4 100 € (+ 750 € Anschaffungsfreibetrag). Eltern erhalten daher kein Sozialgeld für ein Kind, das Vermögen

Im Gegensatz zur bisher gültigen Regelung des Bundessozialhilfegesetzes werden zukünftig keine Mittel mehr auf Einzelbeantragung von Bekleidungsgeld, Möbelausstattung oder finanziellen Zuschüssen zu besonderen Gelegenheiten (z. B. Ausstattung der Kinder für die Erstkommunion) gewährt. Vielmehr ist, bis auf wenige Ausnahmen, die Finanzierung dieser besonderen Mehrbedarfe in der Regelleistung zur Sicherung des Lebensunterhaltes enthalten. Falls darüber hinaus nicht vorhersehbare, kurzfristige Anschaffungen (neuer Kühlschrank etc.) notwendig werden, besteht die Möglichkeit, Darlehen zu beantragen, die jedoch dann von der monatlichen Regelleistung anteilig einbehalten werden.

*Die **Regelsätze in Höhe von 345 €** für den Haushaltsvorstand sowie abgesenkte Regelsätze für Kinder sind zu gering. In der aktuellen Diskussion wird zwar immer die Erhöhung um 49 € (16%) gegenüber der bisherigen Sozialhilfe herausgestellt, dabei wird aber verkannt, dass in die neue Regelleistung pauschalisierte Leistungen für die verschiedenen Lebenslagen und die bisherigen einmaligen Beihilfen integriert sind. Die materiellen Leistungen liegen daher deutlich unter dem soziokulturellen Existenzminimum, was eine weitere Verschärfung existentieller Unsicherheiten, weiterer Verschuldung und sozialer Ausgrenzung nach sich ziehen wird. Diese Pauschale ersetzt sämtliche Einzelleistungen, die vorher für Beihilfen für Bekleidung, Schulbedarf, Einrichtungsbedarf, Renovierungskosten, besondere Anlässe wie Weihnachten, ▶*

oberhalb des Freibetrages von 4 850 € besitzt.

Kindergeld wird als Einkommen des Kindes angerechnet. Der Anspruch auf Sozialgeld bzw. ALG II des jeweiligen Kindes (Kinder bis 14 Jahre 207 €, für Jugendliche bis 17 Jahre 276 €) wird dementsprechend um das Kindergeld reduziert (Auszahlungsbeiträge: Sozialgeld 53 €, ALG II 122 €).

Zuverdienst (ALG II-V)

Die Hilfen des SGB II zielen ebenso wie schon zu BSHG-Zeiten darauf ab, aktiv durch eigene Erwerbstätigkeit (Mini- oder Midijobs, Teilzeitjobs) den Lebensunterhalt mitzuverdienen und dadurch die Hilfsbedürftigkeit zu verringern. Hierbei sind bestimmte Zuverdienstgrenzen anrechnungsfrei bzw. werden höhere Zuverdienste prozentual angerechnet und die Regelleistung gekürzt. Bei einem Zuverdienst von 400 € verringert sich die Grundsicherung um 35%, der Zuverdienst ist anrechnungsfrei. Von einem Zuverdienst von 800 € darf eine Alleinerziehende nach Abzug von Steuern und Beiträgen und geringerer Grundsicherung 214,60 € behalten, ein Ehepaar mit einem Kind behält 414,60 €.

Sanktionen: Kürzung der Leistung bei Verweigerung (§ 31 SGB II)

Wer die Annahme einer zumutbaren Arbeit verweigert, sich nicht ernsthaft um Arbeit bemüht oder sich nicht an die Eingliederungsvereinbarung hält, dem

wird das ALG II für drei Monate um 30 % oder 104 € im Monat gekürzt. Eine Kürzung der Leistungen um 10 % erhält, wer sich nicht meldet oder bei ärztlichen Terminen nicht erscheint. Der befristete Zuschlag fällt weg. Bei wiederholter Pflichtverletzung ist eine Kumulierung von Sanktionen möglich. Ggf. erhalten die Betroffenen dann statt Geld nur noch Sachleistungen, etwa in Form von Lebensmittelgutscheinen.

Verschärfte Sanktionen bei jungen

Menschen (§ 31,5 SGB II)

Bei jungen Menschen bis zu 25 Jahren wird die Grundsicherung bei fehlender Mitwirkung immer um drei Monate eingestellt. Lediglich die Leistungen für Unterkunft, Heizung werden direkt an Vermieter weitergezahlt.

Verschlechterungen für bestimmte

Personengruppen

Wohnungslose, Suchtkranke, psychisch kranke und behinderte Menschen sind sicherlich in der Anfangsphase der neuen Gesetze besonders betroffen. Unter anderem ist die Feststellung der Erwerbsfähigkeit (drei Stunden täglich) das entscheidende Kriterium für die Zuordnung in das ALG II (SGB II) oder in die Sozialhilfe (SGB XII). Zu befürchten ist, dass diese Personengruppen zwischen den Sozialleistungsträgern hin- und hergeschoben werden.

► *Hochzeit, Kommunion, aber auch Medikamente für chronisch Kranke zusätzlich gezahlt wurden. Der – in der Summe aktuell höhere – Satz ist niedriger, als wenn die bisherigen einmaligen Beihilfen prozentual aufgeschlagen worden wären.*

Darüber hinaus ist vielen Leistungsbeziehern nicht klar, dass ein Teil ihrer Hilfe für einmalige Bedarfe zurückgelegt bzw. angespart werden muss. Das ist anders als bisher. Bisherige Projekte mit Pauschalierungen zeigen, dass Sparverhalten der Leistungsempfänger in der Tendenz nicht umgesetzt werden kann, sei es, weil der Satz einfach nicht reicht oder auch weil persönliche Schwierigkeiten damit bestehen. Frage: Wie wird Hilfe geleistet, wenn z. B. schon in der nächsten Woche die Waschmaschine einen Defekt hat und noch keine Rücklagen gebildet werden konnten?

Veränderungen gegenüber bisherigen

Leistungen

Das ALG II bedeutet eine Kürzung der bisherigen nettolohnbezogenen Arbeitslosenhilfe von durchschnittlich 526 € auf die Grundsicherung von 345 € für den hilfesuchenden Erwerbsfähigen und die Anrechnung des eigenen Vermögens.

Darüber hinaus bedeutet die Grundsicherung von 345 € eine (nicht bedarfsdeckende) Regelleistung für den hilfesuchenden Erwerbsfähigen und eine Absenkung der Regelleistungen für die Kinder.

Kapitel 2

Antragsteller(in)		Allein- stehende(r)	(Ehe-)Paar	Alleinerzie- hende(r)	(Ehe-)Paar 2 Kinder, 4 und 12 Jahre	(Ehe-)Paar 3 Kinder, 4, 12 und 15 Jahre
früheres Bruttoeinkommen		1.500 €	2.000 €	1 Kind, 4 Jahre 1.500 €	3.000 €	3.000 €
Haushalts- einkommen mit ALG II	Regel- leistungen	345	622	676	1.036	1.312
	Miete + Heizung	317	412	414	538	607
	Haushalts- einkommen	662	1.034	1.090	1.574	1.919
Haushalts- einkommen mit ALG II plus befristetem Zuschlag	Im 1. Jahr nach ALG I	693	1.034	1.090	1.739	2.000
	Im 2. Jahr nach ALG I	678	1.034	1.090	1.657	1.960
	Im 3. Jahr nach ALG I	662	1.034	1.090	1.574	1.919

Quelle: BMWA, Hartz IV – Menschen in Arbeit bringen, Berlin 2004, S. 100-104

Neue Organisationsformen des SGB II und ihre Bedeutung für die Menschen und die sozialen Dienste

Optionskommune (§ 6, § 6a SGB II)

Da der Gesetzgeber uneins war, welche Institution am besten für die Durchführung des neuen SGB II geeignet ist, wird in den nächsten sechs Jahren experimentiert. Zuständig sind zum einen die Arbeitsgemeinschaften (ARGEn) und zum anderen die zehn Optionskommunen in NRW.

Arbeitsgemeinschaft (ARGE)

(§ 44b SGB II)

Die Bundesagentur für Arbeit und die Kommune vor Ort bilden eine Arbeitsgemeinschaft. Hierbei überträgt die Bundesagentur für Arbeit kraft Gesetzes Aufgaben an die Arbeitsgemeinschaft. Ziel der Arbeitsgemeinschaften ist die gemeinsame Leistungserbringung in den JobCentern. Das Nebeneinander von Leistungssystemen soll aufgehoben werden. Innerhalb der Arbeitsgemeinschaft ist die Agentur für Arbeit für die Regelleistung, Mehrbedarfe, Zuschläge und Integrationsleistungen zuständig. Die Kommune bzw. der Kreis übernimmt in der Zusammenarbeit die Unterkunftskosten, nicht pauschalisierte Einmalleistungen und die Kosten für notwendige Beratung (z. B. bei Verschuldung, bei Suchtproblemen).

Fallmanager (§ 14 SGB II)

Die Fallmanager in den JobCentern sind persönliche Ansprechpartner für ALG-

In NRW gibt es ganz unterschiedliche JobCenter oder „Zentren für Arbeit“, mit unterschiedlichen Ressourcen, Begrifflichkeiten und Organisationsformen. Das bedeutet für die Caritas, sich örtlich immer wieder neu einzustellen nach dem Motto: „Hartz IV läuft überall anders“.

Bis zum 1. 1. 2005 wurden Verträge, Aufgabenverteilungen, Zuständigkeiten, Entscheidungsgremien z. T. sehr schnell „zusammengeschustert“, in einigen Regionen lässt man sich mehr Zeit, sind Übergangsregelungen für die Betroffenen geschaffen und kommen die Vereinbarungen erst bis Juli 2005 zustande. Die Informationen für die Betroffenen sind vielerorts nicht sehr transparent. Trotz des neuen SGB II und der Zusammenlegung von Arbeitslosen- und Sozialhilfe sind die Wege für die Betroffenen z. T. sehr kompliziert.

II-Bezugsberechtigte. Sie beraten Arbeitslose in allen Lebenslagenbereichen, entwickeln individuelle, passgenaue Eingliederungsleistungen und sind für das Zustandekommen einer Eingliederungsvereinbarung (aktive Mitarbeit des Hilfsbedürftigen) und deren Einhaltung zuständig. Bei Nichteinhaltung werden gegebenenfalls Sanktionen (Leistungskürzungen) verhängt. Für Erwachsene sind Fallzahlen von 1:150 und für Jugendliche von 1:75 pro Fallmanager

Die **Qualität des Fallmanagements** ist stark von Personen abhängig. Die neu installierten Institutionen verfügen nur teilweise über Personal, das im Fallmanagement entsprechend qualifiziert ist. Anpassungsmaßnahmen werden in der Anfangszeit erforderlich sein. Anforderungen und Vorgaben für die Umsetzung sind noch nicht ausreichend entwickelt. In der Regel ist ein hohes Engagement der einzelnen Mitarbeiter(innen) zu konstatieren, die Rahmenbedingungen sind aber noch nicht ausgebaut und nicht förderlich. Die Fallmanager sind mit sehr viel Einfluss ausgestattet worden. Die Ratsuchenden fühlen sich dem Fallmanager „hilflos/schutzlos“ ausgesetzt. Der Fallmanager entscheidet wesentlich über die Inhalte der Eingliederungsvereinbarung. Hier gibt es noch keine verbindlichen Kriterien. Fragen der Zumutbarkeit oder der Erwerbsfähigkeit könnten relativ willkürlich entschieden werden. Auch stellt sich die Frage, ob die Rechte der Arbeitssuchenden ausreichend geschützt und ihre individuellen Bedarfe und Ressourcen ausreichend berücksichtigt werden.

Viele Menschen in besonderen Lebenslagen sind nach unseren Erfahrungen zwar erwerbsfähig (drei Stunden pro Tag), sind aber sicherlich de facto vorerst nicht (re-)integrierbar in den ersten Arbeitsmarkt. Vielmehr bedürfen diese Menschen beim Abschluss der Eingliederungsvereinbarung besonderer Aufmerksamkeit und Unterstützung.

vorgesehen, die in der bisherigen Praxis deutlich überschritten werden.

Eingliederungsvereinbarung (§ 15 SGB II)

Zwischen Fallmanager und Betroffenem (ggf. betreuende Institution) wird in einer Eingliederungsvereinbarung (über sechs Monate) festgelegt, welche Leistungen zur Eingliederung in Arbeit gewährt werden und welche Bemühungen der Erwerbstätige in welcher Häufigkeit mindestens unternehmen muss und in welcher Form diese nachzuweisen sind. Wird in der Eingliederungsvereinbarung eine Bildungsmaßnahme festgelegt, sind auch Umfang und Voraussetzungen der Schadensersatzpflichtigkeit des Hilfsbedürftigen festgelegt, falls die Maßnahme aus einem von ihm zu vertretenden Grund nicht zu Ende geführt wird.

Eingliederungsleistungen (§ 16 SGB II)

Folgende Eingliederungsleistungen sind vorgesehen:

1. Leistungen, die auch nach SGB III gewährt werden, wie Vermittlung, Berufsausbildung, Weiterbildung, Vermittlungsgutschein, Fördermaßnahmen, ABM, Arbeit für Langzeitarbeitslose
2. weitere Leistungen in den Lebenslagenbereichen zur Beseitigung von Vermittlungshemmnissen (§ 16,2 SGB II): Betreuung minderjähriger/behinderter Kinder, psychosoziale Betreuung, Schuldnerberatung, Suchtberatung, häusliche Pflege von Angehörigen, Übernahme von Mietschulden

auf Darlehen, Einstiegsgeld (§ 29), Leistungen nach Altersteilzeitgesetz
3. soziale Arbeitsgelegenheiten/Zusatzjobs nach § 16,3 SGB II

Mitwirkung von Beratungsdiensten

(§ 17,2 SGB II)

Zwischen ARGE/Optionskommune und den Beratungsdiensten (wie z. B. Sucht- und Drogenberatung, Schuldner- und Insolvenzberatung, psychosoziale Beratung, ASD, Migrationsdienste, Kinder- und Jugendhilfeeinrichtungen) sind entsprechende Vereinbarungen über die Mitwirkung, den Arbeitsauftrag, entsprechende Leistungsmodule, Hilfsbedarfsgruppen, Zeitaufwand und die Finanzierung (Fachleistungsstunden nach KGST) zu schließen. Diese kommen im jeweiligen Einzelfall über den jeweiligen Fallmanager und die Eingliederungsvereinbarung (zwischen Betroffenen, Fallmanager und Beratungsdienst) zum Tragen. Dabei verändert sich die Rolle des freien Trägers bzw. Anbieters durch die vorgesehene Mitwirkung im Rahmen des SGB II: eine Mitwirkung an der Beseitigung des Vermittlungshemmnisses (Verschuldung, Suchtproblematik ...), um den betroffenen Arbeitsuchenden schneller in den ersten Arbeitsmarkt integrieren zu können. Vorgesehen ist auch eine Mitwirkung im Rahmen des Sanktionensystems des SGB II, falls der betroffene Suchtkranke z. B. nicht die vereinbarten Beratungsangebote in Anspruch nimmt.

Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen (ABM)

(§ 16,1 SGB II; § 260 ff. SGB III)

Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen (ABM) für Arbeiten im öffentlichen Interesse, für zusätzliche Arbeiten und für sozialversicherungsspflichtige Beschäftigung ohne Beitrag zur Arbeitslosenversicherung.

Arbeitsgelegenheiten – Entgeltvariante

(§ 16,3 Satz 1 SGB II)

Arbeitsgelegenheiten in der Entgeltvariante nach § 16,3 Satz 1 SGB II gelten als sozialversicherungspflichtige Arbeitsgelegenheit mit dem üblichen Arbeitsentgelt. Die Arbeiten müssen nicht zwingend gemeinnützig sein.

Arbeitsgelegenheiten mit Mehraufwandsentschädigung (§ 16,3 SGB II)

Im SGB II wird die Schaffung von Arbeitsgelegenheiten geregelt. Hierbei handelt es sich nicht um Arbeitsplätze, denn die Arbeitsgelegenheiten können die von den Arbeitsuchenden erwünschten Arbeitsplätze nicht ersetzen.

Die Arbeitsgelegenheiten – auch als Zusatzjobs, Brückenjobs oder fälschlicherweise als 1-Euro-Jobs bezeichnet – sind für erwerbsfähige Arbeitslosengeld-II-Bezieher gedacht, die bislang keine Arbeit finden konnten und sich weit von normalen Arbeitsbedingungen entfernt haben. Die Arbeitsgelegenheiten müssen hierbei im öffentlichen Interesse liegen und zusätzlich eingerichtet sein. Eine Mehraufwandsentschädigung von 1 €

Arbeitsgelegenheiten § 16,3 SGB II

Für erwerbsfähige Hilfsbedürftige, die keine Arbeit finden können, sollen Arbeitsgelegenheiten geschaffen werden. Werden Gelegenheiten für im öffentlichen Interesse liegende, zusätzliche Arbeiten nicht nach Absatz 1 als Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen gefördert, ist den erwerbsfähigen Hilfsbedürftigen zuzüglich zum Arbeitslosengeld II eine angemessene Entschädigung für Mehraufwendungen zu zahlen; diese Arbeiten begründen kein Arbeitsverhältnis im Sinne des Arbeitsrechts; die Vorschriften über den Arbeitsschutz und das Bundesurlaubsgesetz sind entsprechend anzuwenden; für Schäden bei der Ausübung ihrer Tätigkeit haften erwerbsfähige Hilfsbedürftige nur wie Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer.

bis 2 € pro Stunde wird zusätzlich zum ALG II gezahlt. Die Arbeitsgelegenheiten mit einem Bewilligungszeitraum von sechs Monaten (weitere Verlängerung ggf. möglich) begründen kein Arbeitsverhältnis im Sinne des Arbeitsrechts. Arbeitsgelegenheiten, die unmittelbar den Interessen der Gemeinschaft und nicht privaten, erwerbswirtschaftlichen Zwecken dienen, stehen im „öffentlichen Interesse“ (gelten als gemeinnützig). Arbeiten, die von Kirchen bzw. kirchlichen Einrichtungen angeboten werden, gelten generell als gemeinnützig. Als zusätzlich gilt Arbeit, die sonst nicht oder nicht in diesem Umfang oder nicht zu diesem Zeitpunkt verrichtet würde. Wichtig ist,

dass Arbeitsgelegenheiten mit Mehraufwandsentschädigung nicht zur Wettbewerbsverzerrung oder Verdrängung von Arbeitsplätzen führen.

Nach dem Urteil der Bundesarbeitsgemeinschaft „Integration durch Arbeit“ (IDA) im Deutschen Caritasverband gelten Arbeitsgelegenheiten nicht als Jobs, „sie sind insofern akzeptabel und für die Caritas mit ihren Grundsätzen vereinbar, wenn sie eine ‚Integration durch Arbeit‘ gewährleisten, indem

- ▶ sie durch sinnstiftende, strukturierende Tätigkeiten die persönliche Lebenslage verbessern;
- ▶ in den Beschäftigungsstellen die Rechte der arbeitenden Menschen gewahrt werden und die Beschäftigten Möglichkeiten der Mitgestaltung von Arbeitsprozessen haben, die denen von Arbeitnehmern in regulären Beschäftigungsverhältnissen entsprechen; ...
- ▶ diese Maßnahmen für die Beschäftigten jeweils subsidiär gegenüber allen anderen Möglichkeiten der dauerhaften Integration und vorübergehend durchgeführt werden;
- ▶ es sich um Tätigkeiten handelt, die gemeinwohlorientiert sind und die sonst nicht, nicht in diesem Umfang oder nicht zu diesem Zeitpunkt verrichtet würden“.

Als notwendige Rahmenbedingungen für Arbeitsgelegenheiten in der Caritas wurden benannt: „Wahlfreiheit für die Betroffenen, individuelle Anleitung, Einarbeitung, Qualifizierung und Unterstüt-

zung, Kostenerstattung für die Maßnahmen nach vorheriger Vereinbarung“.

(Rahmenempfehlung der BAG IDA zur Schaffung von zusätzlichen, gemeinnützigen Arbeitsgelegenheiten bei Diensten

und Einrichtungen im Kontext von Hartz IV, Freiburg, 1. 10. 2004, S. 5)

Weitere Infos hierzu, auch zu möglichen Plätzen für Arbeitsgelegenheiten unter: www.ida.caritas.de

” Die Caritas in Deutschland hat sich möglicherweise selbst auf ein Feld begeben, auf dem Chance und Vorurteil nahe beieinander liegen ... Durch die Arbeitsgelegenheiten nach § 16 Absatz 3 des SGB II sollen Hilfsbedürftige, die noch keinen Erwerbsarbeitsplatz gefunden haben, mehrere Chancen gleichzeitig erhalten: die Chance zur Beschäftigung, die Chance eines Zusatzverdienstes und die Chance fit – oder zumindest fitter – für den ersten Arbeitsmarkt zu werden. Zugleich ist mit diesen Chancen die Pflicht verbunden, angebotene zumutbare Arbeitsgelegenheiten auch anzunehmen. Anderenfalls wird das Arbeitslosengeld II teils empfindlich gekürzt. Was ist unter diesen Bedingungen ‚zumutbar‘ für den Arbeitsuchenden? Ist jede leistbare Arbeit zumutbar, weil jede Arbeit besser ist als keine Arbeit? Steckt hinter den Arbeitsgelegenheiten nur das honorierte Anliegen, Arbeitsuchenden Chancen zu bieten, oder erwachsen die Arbeitsgelegenheiten auch aus einem Vorurteil – nämlich dem Vorurteil, dass es nicht an Arbeit mangelt, sondern an Arbeitsbereitschaft, die durch Sanktionsdrohungen ge-

steigert werden kann? Lassen sich die genannten Chancen der Arbeitsgelegenheiten überhaupt verwirklichen, oder gilt auch für sie, was Hans Werner Sinn in der FAZ insgesamt über Hartz IV sagte: Der bislang arbeitslose Ingenieur wird als Facharbeiter, der Facharbeiter als Hilfsarbeiter arbeiten. Es wird zu einer Verdrängungskaskade kommen, an deren Ende die gering Qualifizierten aus dem Arbeitsmarkt herausgedrückt werden (FAZ, 2. 2. 2005, S. 12).

Die Caritas und andere Wohlfahrtsverbände haben sich trotz dieser Unklarheit, ja Ambivalenz, früh entschieden, in ihrem Verantwortungsbereich Arbeitsgelegenheiten in erheblicher Zahl einzurichten. Denn sie trauen sich und den betroffenen Menschen zu, die Arbeitsgelegenheiten so zu gestalten, dass die Chancen für die Arbeitsuchenden ganz im Vordergrund stehen. Das ist an bestimmte Voraussetzungen geknüpft. Da sind die gesetzlichen Voraussetzungen, dass es sich um zusätzliche und im öffentlichen Interesse stehende Tätigkeiten handeln muss. Und da sind die zusätzlichen Anforderungen, die die

Caritas für ihr Engagement aufgestellt hat, nämlich dass vor allem im sozialen, personenorientierten Bereich Arbeitsgelegenheiten nicht missbraucht werden dürfen, weder als Disziplinierungsinstrument noch als Kostendämpfer, und dass den Arbeitsuchenden ein hinreichendes Maß an Freiwilligkeit, wenigstens eine Auswahlmöglichkeit, eingeräumt werden muss.

Auftrag der Caritas muss es in diesem Zusammenhang sein, die Gratwanderung zu wagen und zu leisten zwischen Zusätzlichkeit der Tätigkeit und Qualifizierung der Betroffenen einerseits und einer wirklichen Heranführung an

Arbeitsbedingungen des ersten Arbeitsmarktes andererseits – diese Heranführung ist jedoch nicht dadurch zu sichern, dass als zusätzliche Arbeiten nur überflüssige Arbeiten akzeptiert werden ... Und dennoch stehen wir dazu, diesen schwierigen Versuch zu unternehmen, und haben uns zum Erfolg entschlossen, weil wir die Chancen, die in den Arbeitsgelegenheiten für Arbeitsuchende liegen können, für sie zugänglich machen wollen.

(Mario Junglas, Leiter der Hauptabteilung Berlin des Deutschen Caritasverbandes, Aachen, Februar 2005)



Das SGB XII und seine Auswirkungen auf die Menschen

SGB XII

Das Sozialgesetzbuch XII ist als Nachfolge des Bundessozialhilfegesetzes (BSHG) anzusehen. Hilfe zum Lebensunterhalt erhalten Personen, die ihren Lebensunterhalt nicht oder nicht ausreichend aus eigenen Kräften und Mitteln, insbesondere durch eigenes Einkommen und Vermögen, absichern können. Hierzu zählen u. a. Personen ab 65 Jahren und dauerhaft voll erwerbsgeminderte Menschen über 18 Jahren. Vorhandenes Einkommen/Vermögen von nicht getrennt lebenden Partnern wird bei der Berechnung der Leistungen berücksichtigt. Bei

minderjährigen Kindern, die bei ihren Eltern leben, wird das Elterneinkommen berücksichtigt.

Regelleistungen bei Hilfe zum Lebensunterhalt (§ 27 f. SGB XII)

Die pauschale Regelleistung zur Sicherung des Lebensunterhalts beinhaltet neben Anteilen für Ernährung, Kleidung, Körperpflege, Hausrat auch Bedarfe des täglichen Lebens sowie zur kulturellen und sozialen Teilhabe. Hinzu kommen die angemessenen Kosten für Unterkunft und Heizung, die die Kommune gewährt. Diese Leistungen werden ge-

währt als Regelleistung. Einkommen, Vermögen und Leistungen der Bedarfsgemeinschaft werden gemeinsam ermittelt. Der Regelsatz beträgt 345 €, für den Partner in der Bedarfsgemeinschaft 311 €, für Kinder bis zu 14 Jahren 207 €, für Jugendliche bis zu 17 Jahren 276 € und für sonstige Angehörige in der Bedarfsgemeinschaft 276 €.

Mehrbedarfzuschlag

(§ 30 SGB XII)

Für bestimmte Personengruppen werden Mehrbedarfzuschläge gewährt: 59 € für Schwangere, 124 € für Alleinerziehende mit einem Kind unter 7 bzw.

zwei oder drei Kindern unter 16, bis zu 207 € bei mehreren Kindern und 120 € für Behinderte.

Zusatzleistungen (§ 31 SGB XII)

Einmalige Leistungen werden nur noch gewährt als Zusatzleistungen für Erstausstattungen zur Bekleidung, auch bei Schwangerschaft und Geburt und als Erstausstattung für eine Wohnung (einschließlich Haushaltsgeräten). Die Kosten für mehrtägige Klassenfahrten gelten auch als Zusatzleistungen.



Auswirkungen auf besondere Zielgruppen

(§§ 67-69 SGB XII)

Die Zusammenführung von Arbeitslosen- und Sozialhilfe zum SGB II führt zu erheblichen Konsequenzen für erwerbsfähige arbeitslose und wohnungslose Menschen, die Hilfen nach SGB XII und als Erwerbsfähige auch nach SGB II in Anspruch nehmen können. Darüber hinaus ist auch das Verhältnis zwischen Sozialleistungsträgern und Agenturen für Arbeit bzw. ARGEN/Optionskommunen vor diesem Hintergrund neu zu vereinbaren.

3. Wertungen und Einschätzungen der Caritas in NRW

Die sozialen Sicherungssysteme in der Bundesrepublik sind insbesondere durch die anhaltend hohe Arbeitslosigkeit und die negative Entwicklung der öffentlichen Finanzen gefährdet. Daher sind grundsätzlich Sozialreformen erforderlich. Dabei darf die Zielbeschreibung sich nicht auf die finanzielle Stabilisierung beschränken. Für die Caritas als katholischen Wohlfahrtsverband ist es unerlässlich, dass der „Umbau“ der sozialen Sicherungssysteme das Adjektiv „sozial“ nicht ausblendet und zu einer echten Sicherung beiträgt, dass er Lebensperspektiven insbesondere auch für diejenigen sichert, die sich nicht aus eigener Kraft helfen können. An diesem Maßstab wird sich das breite Spektrum von Reformanliegen, die sich unter Hartz IV subsumieren lassen, letztlich bewerten lassen müssen. Es ist das Gebot des Sozialstaats, allen – je nach ihren Fähigkeiten und Möglichkeiten – Chancen auf Teilhabe und Lebensperspektive zu geben, und dies verlangt neben der echten Teilhabe auch die materielle Absicherung. Arbeit ist aus Caritassicht ein Grundrecht, über das sich die Menschen selbst wesentlich bestimmen und verwirklichen. Beschäftigung, auch die öffentliche Beschäftigung, dient nicht nur dem Gelderwerb, der Verhinderung von Ar-

mut, sondern auch der Teilhabe und Integration in die Gesellschaft. Allerdings richtet sich die Caritas gegen eine zunehmende Tendenz in unserer Gesellschaft, Menschen ausschließlich nach ihrer Arbeitsfähigkeit zu beurteilen. Gemäß dem kirchlichen Auftrag der Caritas ist jeder Mensch auch unabhängig von seiner Produktivität bzw. seinem Beitrag zur Volkswirtschaft anzunehmen und in das Gemeinwesen zu integrieren, d. h., fehlende Arbeit bzw. „Erwerbsfähigkeit“ darf nicht im Umkehrschluss zum Ausgrenzungstatbestand werden.

Arbeit ist aber nicht nur von der Erwerbsarbeit geprägt. Es gibt sehr viel Arbeit (Erziehungs- und Familienarbeit, freiwillige, ehrenamtliche Tätigkeit im sozialen Bereich, in der Kultur, im Umweltschutz, im Sport) im Sinne eines wertvollen Beitrags zum Gelingen des Gemeinwesens, die sich nicht in die Kategorien bezahlter Erwerbsarbeit einfügen lässt. Welchen „Wert“ haben solche Tätigkeiten – in der gesamtgesellschaftlichen „Wert“-Schöpfung, in der öffentlichen Anerkennung, in einer politischen Würdigung?

Hartz IV und die Auswirkungen auf die Betroffenen

Wegen der negativen Auswirkungen für den einzelnen Betroffenen, aber

auch wegen nachteiliger Folgen für die finanzielle Leistungsfähigkeit und Zukunftsfestigkeit der sozialen Sicherungssysteme muss die Überwindung der Arbeitslosigkeit derzeit oberstes Ziel der Wirtschafts- und der Sozialpolitik sein. NRW steht wie die gesamte Bundesrepublik vor der zentralen Herausforderung, eine lang anhaltende und auf hohem Niveau zunehmende Arbeitslosigkeit abzubauen. Diese Aufgabe muss unter den Bedingungen zunehmender Konkurrenz der europäischen Regionen bewältigt werden. Arbeitslosigkeit ist ein strukturelles und wirtschaftliches Problem. Um tatsächlich zu mehr Arbeit und damit zu mehr Beteiligungsgerechtigkeit zu gelangen, bedarf es einer deutlichen Verstärkung der wirtschaftlichen Dynamik durch Innovation und Strukturwandel. Auch müssen Bildung und Qualifikation als Teil des Generationenvertrages gestärkt werden. Bildung und lebenslanges Lernen sind kritische Wettbewerbs- und Beschäftigungsfaktoren der Zukunft. Deshalb stellen lebenslanges Lernen und fortdauernde Qualifizierung eine unabdingbare Voraussetzung für Beteiligung an den Möglichkeiten moderner Gesellschaften dar. Umso aufmerksamer müssen heute die Erwerbslosen, die zu einem erheblichen Teil gering qualifiziert sind, in den Blick genommen werden. Sich gegenseitig verstärkende Wechselwirkungen aus technischem und sozialem Wandel sowie aus der Globalisierung werden vor allem zu Lasten einfacher, gering

qualifizierter Arbeit gehen. Die Steigerung der Beschäftigungsfähigkeit gering Qualifizierter durch Bildung und Qualifikation ist aus Sicht der Caritas eine zentrale Bedingung zur Verbesserung ihrer Teilhabechancen.

Die Sozialreformen unter Hartz IV führen nicht direkt zu einer Reduzierung der Arbeitslosigkeit und tragen so nicht zur Ursachenbekämpfung bei. Sie können nur die Folgewirkungen von Arbeitslosigkeit abmildern und für Einzelne Chancen auf Vermittlung in den ersten Arbeitsmarkt erhöhen. Hartz IV schafft noch zu geringe Chancen für mehr Jobs für gering Qualifizierte. Hartz IV setzt allein auf bessere Vermittlung, intensive Beratung und den Druck durch die schärfer gefassten Zumutbarkeitsregelungen, also das Fordern. Die Instrumente der Sanktionierung selbst schaffen aber keine Jobs. Arbeitsplätze werden dann angeboten, wenn es sich für die Arbeitgeber lohnt, wenn sie damit eine Wertschöpfung erzielen, die über der Entlohnung liegt. Bedarf an gering qualifizierter Arbeit gibt es genug, aber sie wird derzeit ungenügend und zudem außerhalb regulärer Beschäftigung geleistet, in Minijobs und insbesondere im Bereich der Schwarzarbeit.

Die gesellschaftspolitische Relevanz von Hartz IV

Wenn aber die unter Hartz IV zusammengefassten Sozialreformen nicht geeignet sind, Arbeitslosigkeit als ein zentrales

Problem zu entschärfen, was haben sie konkret für Effekte? Zunächst ist festzuhalten, dass die mit ihnen vorgenommene Zusammenlegung der beiden Sicherungssysteme „Arbeitslosenhilfe“ und „Sozialhilfe“ seit langem von der Caritas (Armutbericht 1992) gefordert und insofern begrüßt wurde. Damit verbunden war die Hoffnung, dass Zuständigkeitsgerangel und „Verschiebehahnhöfe“ beseitigt würden und dass Ansprechpartner, Verfahren und Ansprüche für Hilfesuchende transparent, einheitlich und verbindlich geregelt würden und keiner zwischen diesen Systemen „herausfallen“ würde. Derzeit kann allerdings noch nicht beurteilt werden, ob diese positiven Effekte tatsächlich eintreten. Sie würden voraussetzen, dass die (der Bundesagentur unterstellten) Arbeitsagenturen und die (selbstständigen) Kommunen tatsächlich gut zusammenarbeiten, nicht miteinander konkurrieren oder sich jeweils zu Lasten des anderen finanziell entlasten wollen.

Zusammenarbeit in und mit den JobCenter-Trägern

Die neu gebildeten Strukturen sind noch nicht überall ausreichend arbeitsfähig. Die Arbeitsergebnisse der neuen Strukturen sind sehr unterschiedlich. Die Informationen für die Betroffenen sind vielerorts nicht sehr transparent. Trotz des neuen SGB II und der Zusammenlegung von Arbeitslosen- und Sozialhilfe sind die Wege für die Betroffenen z. T.

viel zu kompliziert: Es gibt z. B. in einer Arbeitsgemeinschaft immer noch unterschiedliche Standorte für Leistungsbezug und für Integration in Arbeit; einzelne Fallmanager kümmern sich um alles, andere nur um Arbeitsvermittlung usw.

Die Caritas bemüht sich mit den anderen Verbänden der Freien Wohlfahrtspflege, ihre bisherigen Erfahrungen in Beschäftigungs- und Qualifizierungsmaßnahmen ebenso wie ihre vielfältigen Beratungs- und Betreuungsangebote auch in den neuen Arbeitsgemeinschaften bzw. Optionskommunen nutzbar zu machen. Das umfasst unterschiedliche Beteiligungen:

In der Regel hat sich die Caritas / die Wohlfahrtspflege auf Personen aus ihren Reihen verständigt, die den Kontakt zu den ARGEn/Optionsträgern pflegen, um die Anliegen der Betroffenen, aber auch ihre Hilfsangebote bereits über die Steuerungsgremien und so genannte Beiräte einbringen zu können. Eine Beteiligungsmöglichkeit wird aber nicht überall gewährleistet.

Darüber hinaus bietet die Caritas zur Unterstützung der Hilfsbedürftigen vielfältige Beratungs- und Betreuungsdienstleistungen an, so z. B. Suchtberatung, Schuldnerberatung, Erziehungsberatung. Die JobCenter sollen diese Dienstleistungen, sofern sie für die Vermittelbarkeit sinnvoll sind, in das Angebot für die Betroffenen einbinden. Dies legt nahe, dass hier entsprechende Vereinbarungen für die Nutzung dieser Dienste geschlossen werden bzw. diese Caritas-Dienste

auf jeden Fall weiterhin angeboten werden sollen.

Perspektiven für Jugendliche als Schwerpunkt

Insbesondere für Jugendliche unter 25 Jahren soll gemäß Gesetzesintention ein Bildungs- oder Integrationsangebot gemacht werden. Diese Forderung ist grundsätzlich zu begrüßen, die Bewertung muss sich an der tatsächlich erfolgenden Hilfestellung für Jugendliche messen lassen. Die Caritas hat z. B. in ihren Kriterien für die Einrichtung von Arbeitsgelegenheiten deutlich gemacht, dass letztendlich die Vermittlung in den ersten Arbeitsmarkt das Ziel sein muss und daher alle nachgeordneten Maßnahmen daran überprüft werden müssen, ob sie zur Erreichung dieses Zieles einen Beitrag leisten können. Daher ist besonders für Jugendliche der Qualifizierungsanteil in den Arbeitsgelegenheiten auszubauen und nachzuweisen. In vielen Regionen werden die gesetzlichen Möglichkeiten hierzu nicht ausgenutzt. Hinzu kommt, dass laut Vorgaben der BA / des Bundesministeriums für Wirtschaft und Arbeit für die genannte Zielgruppe 2005 Mittel bereitgestellt werden sollen, die nur für rd. 50 % der betroffenen Jugendlichen reichen. Ebenso geht die Quantifizierung der Eingliederungsmittel für ALG-II-Bezieher lediglich von einer Gewährungsquote von knapp 30 % aus.

In manchen Regionen verschlechtert sich die Situation von Jugendlichen sogar

durch die Reform, da die Förderung von Angeboten der Jugendsozialarbeit / der Jugendberufshilfe ausgesetzt wird, weil auf die „Vorrangigkeit“ des SGB II gegenüber dem Kinder- und Jugendhilfegesetz (KJHG) verwiesen wird.

Auswirkungen von materiellen Hilfen der Caritas und Kirchengemeinden

In allen Diözesen stellen sich Verbände und gemeindliche Initiativen darauf ein, die Angebote wie Suppenküchen, Kleidershops, Möbelhäuser, Tafelläden, soziale Kaufhäuser oder die Ausstellung von Lebensmittelgutscheinen wo notwendig auszuweiten. So wurden in den Diözesen in NRW seit Jahresbeginn mehrere Suppenküchen und Kleidershops neu eingerichtet. In all diesen Einrichtungen ist die Nachfrage sehr groß und wird größer, da auch bei den Betroffenen der Hilfsbedarf größer wird. Für die caritativen Träger solcher Maßnahmen besteht die Gefahr, dass sich zukünftig diese Arbeit zum Lückenbüßer und Ausfallbürgen für wegfallende staatliche Grundsicherungsmaßnahmen entwickeln könnte.

Durch das solidarische Tun dieser Gruppen wird eine Haltung der Gastfreundschaft deutlich, eine Offenheit, ein „Geben ohne Vorbehalte“. Eine Gemeinde kann z. B. ihre Räume „teilen“ und Gastfreundschaft üben, um nacktes Überleben von Menschen zu ermöglichen. Deutlich wird an vielen dieser Orte eine Haltung der Sympathie im Sinne von Teilhaben, Teilnehmen am Leben, an der

Freude und Hoffnung, Trauer und Angst der Menschen von heute, insbesondere der Armen und Bedrängten aller Art (Kath. Soziallehre). Diese „Kultur des Sich-berühren-Lassens“ wird erlebt in vielfältigen Beispielen und Engagement, durch soziale Beratung und Lebensmittelgutscheine, in Suppenküchen und Kleiderkammern – und eben nicht in Form von (theoretischen) Bildungsveranstaltungen oder hochgestochenen Predigten zur „Option für die Armen“.

Gleichzeitig treten hier weitere Problematiken auf. Eine wachsende Zahl von Hilfsbedürftigen stellt an das personale Angebot und auch die Organisation neue Anforderungen. Die sich an der einen oder anderen Stelle entwickelnde Zusammenarbeit zwischen Ehrenamtlichen und Zusatzjobbern bedeutet eine Prüfung bisher selbstverständlicher Motivationen und Kooperationen. Unabhängig von den Hartz-Reformen ist der laufende Trend zu vermehrten Umsatzsteuernachfragen auch bei Zusatzjobs zu beobachten.

Zukunftsperspektiven

„In der vorrangigen Option für die Armen als Leitmotiv gesellschaftlichen Handelns konkretisiert sich die Einheit von Gottes- und Nächstenliebe. In der Perspektive einer christlichen Ethik muss darum alles Handeln und Entscheiden in Gesellschaft, Politik und Wirtschaft an der Frage gemessen werden, inwiefern es die Armen betrifft, ihnen nützt und sie zu ei-

genverantwortlichem Handeln befähigt“ (Sozialwort der Kirchen Nr. 107).

Dieses Grundprinzip bedeutet in der Konkretisierung heute, dass – angesichts so hoher und so lang anhaltender Arbeitslosenzahlen – die Caritas sich für ein Leben mit Arbeitslosigkeit für Millionen betroffener Menschen als unverzichtbare Aufgabe zu engagieren hat. Ca. zwei Millionen SGB-II-Bezieher(innen) zählen zu den Langzeitarbeitslosen, die schon mehr als zwei oder drei Jahre arbeitslos sind und realistischerweise keine Perspektive haben, (Erwerbs-)Arbeit bis zu ihrem 65. Lebensjahr zu bekommen. Von daher ist es eine wichtige Aufgabe, Lebensperspektiven ohne Erwerbsarbeit mit und für diese Menschen zu entwickeln und die materiellen Hilfen von Caritas und Kirchengemeinden darauf abzustimmen.

Die Caritas wird sich weiterhin dafür einsetzen, verstärkt Arbeitsplätze für gering qualifizierte Menschen zu schaffen. Dafür werden Kombilohnmodelle benötigt und eine Entlastung der unteren Einkommen im Bereich der Lohnnebenkosten. Auch müssen die Zuverdienstmöglichkeiten für ALG-II-Empfänger deutlich verbessert werden, um Brücken zum ersten Arbeitsmarkt beschreiten zu können. Wichtig ist auch, auf die Diskriminierung älterer Arbeitnehmer aufmerksam zu reagieren. Darüber hinaus ist es geboten, das soziokulturelle Existenzminimum zu verteidigen, auch im Interesse derjenigen, die morgen arbeitslos

werden können. Nun sind entsprechende Forderungen leichter gestellt als erfüllt, aber sie müssen in die aktuelle politische Diskussion eingebracht werden. Gerade auch dann, wenn sich vermutlich in ab-

sehbarer Zeit kein wirtschaftlicher Aufschwung einstellen wird, der sich spürbar entlastend auf den Arbeitsmarkt auswirken würde.

4. Beispiele und Aktionen der Caritas

Testbogen zur Ermittlung der Grundsicherung

Die Feststellung des Grundsicherungsbedarfs für Arbeitsuchende ist nicht ganz einfach. Der DiCV Aachen hat einen bewusst einfach gehaltenen Testbogen entwickelt, um sich einen ersten Überblick über Leistungen und Ansprüche nach dem ALG II verschaffen zu können.

Der Testbogen ist downloadbar unter: www.caritas-aachen.de

Für detaillierte Berechnungen, Fragen oder Schwierigkeiten stehen die Beratungs- und Fachdienste der Caritas zur Verfügung, die im örtlichen Telefonbuch zu finden sind.

Caritas – Hilfen aus einer Hand

Die Caritas hat von ihrem Selbstverständnis her grundsätzlich den Anspruch, für alle Hilfsbedürftigen offen zu sein. Für die unterschiedlichen Problembereiche gibt es vielfältige Spezialdienste, so dass es in der Regel für die meisten Anlässe kompetente Ansprechpartner innerhalb der Caritas gibt oder sie zumindest den Weg zu solchen Hilfsangeboten vermitteln können.

Oft finden Hilfsbedürftige die verstrickten Wege in die Caritas-Dienste nicht von allein, oder sie haben mehrdimensionale

Probleme, die zunächst eine Orientierung im komplexen Sozialsystem bzw. auch in den Hilfssystemen erschweren. Hier liegen gute Erfahrungen einer gekonnten Zusammenarbeit zwischen verschiedenen caritativen (Spezial-)Diensten vor (z. B. durch das Projekt Caritas-Sozialberatung in der Diözese Münster oder durch offene Angebote der Allgemeinen Sozialberatung).

Die Allgemeine Sozialberatung als ein Grunddienst der Caritas für Menschen in Not muss im künftigen Hilfssystem

angemessen vorhanden sein. Hilfreich in der Kooperation zwischen hauptamtlichen und ehrenamtlichen (Pfarr-) Caritasmitarbeiter(innen) ist ein hohes Maß an Erreichbarkeit für die Menschen in ihrer Not. Wichtig ist, dass zunächst niedrigschwellige Angebote/Anlaufstellen im sozialen Nahbereich gegeben sind, dass auch materielle Hilfen angeboten werden, über die dann einfache

Problemlagen direkt gelöst werden, und komplexere mit Vermittlung an weitere Spezialdienste durch die Betroffenen angegangen werden können.

Gerade Hartz IV mit dem gebündelten Angebot des Fallmanagements fordert die Caritas heraus, dass das eigene Angebot möglichst konzertiert und profiliert aufgestellt ist.

„Chancen statt Vorurteile“ – Jahresthema der Caritas 2005

„Wenn es allen Arbeitslosen viel zu gut geht, warum wollen dann nicht alle arbeitslos sein?“ Diese Frage zieht sich wie ein roter Faden durch die Kampagne, die der Deutsche Caritasverband zu seinem Jahresthema 2005 gestaltet hat: „Arbeitslos 2005: Chancen statt Vorurteile“.

Chancen statt Vorurteile? Die Chance, auf die die allermeisten Arbeitslosen hoffen, ist Arbeit, mit der sie sich und ihren Familien ein Leben ermöglichen können, das sozial gesichert ist und gesellschaftliches Ansehen genießt. Deshalb muss die zentrale Forderung an alle im Arbeitsmarkt relevanten Akteure darin bestehen, Ausbildungs- und Arbeitsplätze zu schaffen und alle nur mögliche Kreativität darauf zu verwenden.

Dennoch lässt die Diskussion um „zumutbare“ Arbeit gerade für Langzeitarbeitslose und gering Qualifizierte den Aspekt vermissen, dass Menschen nicht

nach ihren Defiziten definiert werden dürfen, sondern dass jedem Menschen grundsätzlich Fähigkeiten und Ressourcen zuzusprechen sind, die für das Gemeinwesen wertvoll sein können.

Der soziale Friede ist in Gefahr!

Es ist zu einfach, ausschließlich an die Politik zu appellieren. An jeden richtet sich die Frage, welche persönlichen Möglichkeiten er sieht, einen Beitrag zur Lösung der Probleme zu leisten. Allerdings würde eine Individualisierung der Verantwortung dem Ernst der Fragen nicht gerecht. Es muss darauf hingewiesen werden, dass der im Grundgesetz verankerte Sozialstaat nicht zur Disposition steht oder zum Unwort verkommen darf, gerade wenn immer mehr Menschen auf seine Leistungsfähigkeit angewiesen sind.

”

Die Vorurteile sind bekannt: Jeder, der Arbeit sucht, der findet auch welche, jeder ist seines Glückes Schmied, es gibt kein Recht auf Faulheit, das soziale Netz ist zur sozialen Hängematte verkommen, Deutschland darf nicht zu einem kollektiven Freizeitpark mutieren, Arbeitslose sind Faulenzer, Drückeberger, Scheinarbeitslose und Sozialschmarotzer. Der Faulheitsverdacht gegenüber Arbeitslosen ist so alt wie die Massenarbeitslosigkeit in Deutschland selbst ... Warum kommt es immer wieder zu solchen ‚Faulheitsdebatten‘? Frank Oschmianski, Diplom-Politologe und wissenschaftlicher Mitarbeiter in der Abteilung Arbeitsmarktpolitik und Beschäftigung am Wissenschaftszentrum Berlin für Sozialforschung, ist dieser Frage 2003 eingehend nachgegangen. Er kam zu dem Ergebnis, dass Debatten über faule Arbeitslose einem wiederkehrenden Muster folgen. Er stellt Folgendes fest: Zum einen hängen diese Debatten – das ist naheliegend – mit der Höhe und der Dynamik der Arbeitslosigkeit zusammen. In der Regel fallen sie in die Zeit großer Rezessionen, verbunden jeweils mit einem starken Anstieg der Arbeitslosigkeit. Auffallend ist darüber hinaus aber, dass die Debatten jeweils ca. 1 bis 1½ Jahre vor der nächsten Bundestagswahl initiiert wurden. Nach Oschmianski bietet in der Regel eine bevorstehende Bundestags- oder wichtige Landtagswahl, in der Arbeitslosigkeit meist ein wichtiges Wahlkampfthema ist, den Anlass für ein Aufflammen der Diskussion ... In einer Situation, in der nicht nur über die Ursachen der Arbeitslosigkeit, sondern auch über die

erfolgsversprechenden Maßnahmen stark unterschiedliche Meinungen bestehen, ist es strategisch klug, dort anzusetzen, wo die Meinungen weniger geteilt sind, auch wenn dies wenig zur Sache – Bekämpfung der Arbeitslosigkeit – tut. Die politische Mitte, die im Wahlkampf besonders umworben ist, neigt – so Oschmianski – fast chronisch zu der Annahme, mit den sozialen Leistungen werde Missbrauch getrieben ... Arbeitslose werden so einerseits zu Sündenböcken einer politisch immer weniger beherrschbaren Entwicklung: Arbeitslosigkeit ist dann weitgehend kein strukturelles Problem, sondern die Summe von Problemen vieler einzelner arbeitsunwilliger Individuen ... Ebenso deutlich ist, dass dies alles mit der Realität nichts zu tun hat. Weder liegt ein wirklich umfassender quantitativer Überblick über den Missbrauch von Sozialleistungen durch Arbeitslose vor, noch hat der durch Sozialleistungsbetrug entstandene volkswirtschaftliche Schaden ein Ausmaß, das sich mit dem Schaden durch Steuerhinterziehung und Subventionsbetrug vergleichen ließe. Auch die Einschätzung der Arbeitslosen als Faulpelze ist zweifelhaft: 90 % aller Arbeitslosen ist es wichtig, schnell eine neue Beschäftigung zu finden. Mehr als 87 % aller Arbeitslosen wären bereit, die Branche zu wechseln, 80 % würden einen weiten Arbeitsweg in Kauf nehmen und 70 % eine ungünstige Arbeitszeit sowie weniger interessante Betätigungen akzeptieren.

(Mario Junglas, Aachen, Februar 2005)

“



Caritas gibt dummen Sprüchen „eins auf den Deckel“

Die Diözesan-Caritasverbände in NRW wollen provozieren: „Arbeitslose sind faul“, behaupten sie auf 400 000 gedruckten Bierdeckeln. Oder: „Sozialhilfe kassieren und Mercedes fahren“. Doch dreht man die Deckel um, wird diese vielfach geglaubte „Wahrheit“ gekontert: „Vorurteile sind dumm“, heißt es da und „Dumme Sprüche klopfen und keine Ahnung haben“. Chancen und Vorurteile – sie sind nicht immer einfach voneinander zu trennen ...

Wie steht es mit „Sozial ist, was Arbeit schafft“? Oder: „Jede Arbeit ist besser als keine Arbeit“? Sind das Vorurteile, die Interessen außerhalb der Sache dienen? Oder spiegeln sich in solchen Sätzen Chancen? Die Annahme „Sozial ist, was Arbeit schafft“ kann eine vorurteilsgeleitete Verkürzung der Sozialpolitik auf reine Arbeitsmarktpolitik sein. Sie kann aber auch den politischen Willen zum Ausdruck bringen, Arbeitsuchende mit Mitteln des Sozialstaates in ihren Selbsthilfekräften und Kompetenzen zu unterstützen, sie fit zu machen für den

Arbeitsmarkt und Erwerbsfähigkeit zu ermöglichen. Chance oder Vorurteil – es hängt weitgehend vom Willen, den Zielen und den Möglichkeiten der Akteure ab.

Mit der Aktion soll auf eindrucksvolle Weise zur Diskussion über die Vorurteile gegen Arbeitslose angeregt werden. Diese Aktion ist im Rahmen des Jahresthemas „Arbeitslos 2005: Chancen statt Vorurteile“ gestartet worden. Die Arbeitslosigkeit ist auf einen neuen Rekord gestiegen, praktisch jeder kennt einen Arbeitslosen, wenn er nicht sogar selbst betroffen ist, und trotzdem wachsen die Vorurteile. „Diesen dummen Sprüchen wollen wir eins auf den Deckel geben.“

Mit der Bierdeckelaktion will die Caritas deutlich machen, dass Arbeitslosigkeit kein individuelles, sondern ein gesellschaftliches Problem ist. Das soll genau dort geschehen, wo diese Vorurteile guten Nährboden finden: in Kneipen, an Stammtischen. Zu Diskussionen anregen können sie auch bei kirchengemeindlichen Aktivitäten, Festen, Gottesdiensten,



Die Bierdeckel sind erhältlich über die Diözesan-Caritasverbände in NRW (Adressen siehe Impressum) und beim Deutschen Caritasverband unter www.caritas.de (Warenkorb).

bei verbandlichen Gruppen, in Nachbarschafts- und Familienkreisen. Diese Aktion will durch das Einsetzen von Bierdeckeln, durch Auslegen an neuralgischen Punkten mit den „klugen Sprüchen“ zu intensiven Gesprächen und Diskussionen führen. Sie soll die eigene politische oder persönlich gefärbte Einstellung zum Thema Arbeitslosigkeit – Arbeit – soziale Gerechtigkeit – gesellschaftliche Perspektiven – politisches Handeln überdenken helfen und durch konkrete positive Erfahrungen und praktische Beispiele zu

verändertem Denken herausfordern. Die Caritas in NRW will den Widerspruch aufzeigen, will wachrütteln. Deutlich werden soll, dass bei allen Bemühungen des Einzelnen, Millionen Menschen in unserem Land keine Perspektiven auf dem Arbeitsmarkt haben werden. Umso mehr benötigen diese Menschen politisches Handeln, anwaltschaftliche gemeinsame Interessenvertretung: das Eintreten für die Würde aller Menschen, um sie vor unberechtigten Zuschreibungen und Vorurteilen zu schützen.

Bündelung kirchlicher Beschäftigungsprojekte in der IDA

Der so genannte „zweite Arbeitsmarkt“ darf nicht zum Auslaufmodell geraten, sondern muss gefördert werden, damit auch leistungsgeminderten Personen oder Menschen mit geringen Vermittlungschancen Möglichkeiten einer sozialversicherungspflichtigen Tätigkeit geboten werden. Welche Hoffnungen und

welche Stärkung ihres Lebens dies für Betroffene bedeutet, zeigen die Erfahrungen, die die Mitarbeitenden der mehr als 400 Einrichtungen machen, die in der Katholischen Bundesarbeitsgemeinschaft „IDA – Integration durch Arbeit“ im Deutschen Caritasverband zusammenarbeiten und mehr als 15 000

Menschen in differenzierter Weise beschäftigen, qualifizieren, in den ersten Arbeitsmarkt vermitteln und in sozialen Problemlagen beraten.

Beschäftigungs- und Qualifizierungsprojekte der Caritas sind örtlich unterschiedlich aufgestellt und bieten ein differenziertes Spektrum an Beratung und Maßnahmen an, wie z. B. Beratung in den Bereichen Schule – Beruf – Lebensalltag für besonders benachteiligte Personengruppen, für junge Menschen, für Frauen, Migranten, psychisch erkrankte Menschen; Jugend in Arbeit, Ausbildung, Ausbildungsplatzbegleitung, Job-Coach, Förderlehrgänge, Trainingsarbeitsplätze oder -maßnahmen, Projekte zur beruflichen und gesellschaftlichen Integration, Beschäftigungsprojekte im Bereich soziales Kaufhaus, im Fahrrad- und Kantinenbereich, Zuverdienstprojekte.

Die Projekte sind meist örtlich und auf Diözesanebene in NRW miteinander

verbunden, um fachliche Qualitätsstandards auszutauschen, verschiedenartige Ressourcen gemeinsam zu nutzen und die notwendige sozialpolitische Interessenvertretung in diesem Bereich zu praktizieren. IDA will helfen, die berufliche und soziale Ausgrenzung von (Langzeit-) Arbeitslosen zu überwinden. Sie setzt sich mit ihrer politischen Lobbyarbeit auf lokaler, regionaler, nationaler und europäischer Ebene für eine Förderung eines solchen integrativen Arbeitsmarktes ein und unterstützt damit eine Forderung der Europäischen Beschäftigungsstrategie.

Von zentraler Bedeutung bei der Umsetzung eines integrativen Arbeitsmarktes ist die Beteiligung von Betroffenen. Die Erfahrungen dieser Experten zum Thema Arbeitslosigkeit fließen in die Arbeit von IDA ein.

Weitere Informationen:

www.ida.caritas.de

„ Wir müssen die Erfolgsgeschichte unserer Beschäftigungs- und Qualifizierungsbetriebe öffentlich erzählen – jedenfalls solange dies noch möglich ist. Und zwar nicht nur deshalb, weil dies die Akquise in der nächsten Förderrunde erleichtert, sondern weil in diesen Betrieben wenigstens partiell vorgeführt wird, wie

ein Beitrag zur Lösung – wenn auch nicht die Lösung selbst – aussehen kann. Denn dies ist ein entscheidendes Element der Missbrauchsdebatte: dass man strukturelle Lösungen nicht mehr für möglich hält und deshalb auf die Individualisierung des Problems setzt.

(Mario Junglas,
Aachen, Februar 2005)



Zusatzjobs in der Gesundheits- und Sozialwirtschaft (GSW)

Die Katholische Bundesarbeitsgemeinschaft IDA hat mit ihrem Konzept „Zusatzjobs in der Gesundheits- und Sozialwirtschaft“ (GSW) Vorstellungen unterschiedlicher Beschäftigungsformen entwickelt.

Arbeitsuchende Menschen, die Interesse und Motivation an der Mitarbeit in der GSW haben und ihre Arbeitskraft nach ihren Möglichkeiten zur Verfügung stellen wollen, sollten ihre persönlichen und beruflichen Fähigkeiten nach Kräften einsetzen und sich weiterqualifizieren. Mit ihrer Tätigkeit unterstützen die beschäftigten Personen den caritativen Auftrag der Einrichtung. Eine GSW-Agentur hat folgende Aufgaben:

- ▶ Beratung von Arbeitgebern bei Zusatzjobs
- ▶ Beratung, Profiling und Auswahl von Arbeitslosen zum passgenauen Einsatz
- ▶ administrative Aufgaben in Kooperation mit der Arbeitsagentur, ARGE oder optierenden Kommune
- ▶ Begleitung der Betriebe bei der Einrichtung regulärer Arbeitsplätze und Organisationsentwicklung
- ▶ Finanzierungsberatung (Förderprogramme und Einspareffekte)

Kern des Projektes sind der Aufbau einer zentralen Informations- und Koordinierungsstelle für Arbeitsmöglichkeiten innerhalb der Caritas, die sicherstellt,

dass reguläre Arbeitsplätze nicht gefährdet werden, sowie die Einrichtung von GSW-Agenturen zur Akquisition und Vermittlung von Arbeitsgelegenheiten im gesamten Bundesgebiet. Zu den Aufgaben dieser GSW-Agenturen gehören u. a. begleitende Qualifizierungen der Teilnehmenden wie Bewerbungstrainings oder Sprachkurse, aber auch die Beratung von Arbeitgebern in arbeits- oder sozialrechtlichen Fragen.

Das Projekt verfolgt zwei Ziele:

1. Die Steigerung der Anzahl von zusätzlichen Arbeitsgelegenheiten und das Ausschöpfen von Beschäftigungspotenzialen innerhalb der Caritas auch für einzelne, oft eher kleine Einrichtungen vor Ort (z. B. ein Krankenhaus, ein Altenheim, eine Kindertagesstätte oder aber ein Beschäftigungsbetrieb), die nicht selten den administrativen Aufwand für die Schaffung von vielleicht nur ein paar Zusatzjobs scheuen.
2. Die Entwicklung von Qualitätsstandards und Qualitätssicherung, damit die Arbeitsgelegenheiten so ausgestaltet werden, dass sie eine positive Wahrnehmung und Wertschätzung bei den Betroffenen, Trägern und in der Öffentlichkeit erfahren und nicht als „Billigjobs“ disqualifiziert werden.

Sozialmonitoring

Mit den aktuellen Reformprogrammen wird das soziale Koordinatensystem in unserer Gesellschaft neu gesetzt. Die konkreten Auswirkungen bei der Verabschiedung solcher Gesetze sind vorab nicht immer absehbar. Daher ist die anwaltschaftliche Funktion der Caritas für Hilfsbedürftige besonders in solchen Umbruchzeiten gefragt. Dies betrifft das Entstehen für einzelne Betroffene vor Ort in der Gemeinde oder über den einzelnen Dienst / die einzelne Einrichtung, kann aber hier nicht stehen bleiben, sondern muss auch systematische Fehler der Gesetzesvorgaben aufspüren und Verbesserungen anmahnen.

Die Bundesarbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege (BAG FW) hat frühzeitig darauf aufmerksam gemacht und eine kritische Begleitung angekündigt. Daraufhin hat der Bundeskanzler bereits im vorletzten Jahr ein so genanntes „Sozialmonitoring“, d. h. eine Reihe von Gesprächen über die konkreten Auswirkungen der Reformen, mit der BAG FW vereinbart. In diesem Jahr sollen insbesondere die Auswirkungen von Hartz IV in diese Gespräche eingebracht werden. Dazu werden konkrete Erfahrungen von der Ortsebene gesammelt, ausgewertet und zusammengeführt. In diesem Jahr hat der Deutsche Caritasverband für

diesen Sozialmonitoringprozess die Federführung, was mit seinem Jahresthema „Arbeitslos 2005: Chancen statt Vorurteile“ korreliert. Verschiedene Dienste und auch die Diözesan-Caritasverbände in NRW sind an dieser konzertierten Aufbereitung von Erfahrungen beteiligt. Ebenso gibt es – für die entsprechenden Änderungsmöglichkeiten auf der Landesebene – auch zu einzelnen Aspekten Befragungen über die Landesarbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege, die ebenfalls unterstützt werden. Nur mit guten, aussagekräftigen Daten und Auswertungen können gesetzliche oder verfahrenstechnische Anpassungen in den jeweiligen Verantwortungsebenen erreicht werden. Dies erfordert bei vielen in den Gemeinden und Verbänden die Bereitschaft, oft kurzfristig – und meist neben der übrigen Arbeit – Abfragen zu beantworten und kritische Fallkonstellationen zu beschreiben, um diese dann im Sinne von Anwaltschaftlichkeit für benachteiligte Menschen zu nutzen. Die Diözesan-Caritasverbände sind denen dankbar, die dieses Anliegen durch die Beantwortung von – sich natürlich in der aktuellen Einführungsphase der Gesetze häufenden – Fragebögen oder durch die Weitergabe von typischen Einzelfallbeschreibungen unterstützen.



Literaturverzeichnis

Arbeitsmarktberichte der Regionaldirektion NRW der Bundesagentur für Arbeit, Düsseldorf 2005

BAG IDA (Hrsg.), *Rahmenempfehlung zur Schaffung von zusätzlichen, gemeinnützigen Arbeitsgelegenheiten bei Diensten und Einrichtungen im Kontext von Hartz IV*, Freiburg 2004

Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit (Hrsg.), *Hartz IV – Menschen in Arbeit bringen*, Berlin 2004

Caritas in NRW, *Sozialpolitische Positionen der Caritas in NRW zur Landtagswahl*, Heft 2/2005

Deutscher Caritasverband (Hrsg.), *Arbeitsmarktpolitik für Benachteiligte. Für eine aktivierende und zielgruppenspezifische Arbeitsmarktpolitik*, Freiburg, Juni 2002

Junglas, Mario, *Chancen statt Vorurteile*, Referat beim Europaforum der Caritas, Aachen, Februar 2005 (unveröffentlicht)

Ministerium für Gesundheit, Soziales, Frauen und Familie des Landes NRW (Hrsg.), *Sozialbericht NRW 2004, Armuts- und Reichtumsbericht*, Düsseldorf 2004

Sozialwort der Kirchen, Gemeinsames Wort von EKD und DBK „Für eine Zukunft in Solidarität und Gerechtigkeit“, Hannover/Bonn 1997

Stichwortverzeichnis

Anspruchsberechtigt	14
Altersvorsorge	17
Arbeitsbeschaffungsmaßnahme (ABM)	23
Arbeitsgelegenheiten – Entgeltvariante	23
Arbeitsgelegenheiten mit Mehraufwandsentschädigung	23
Arbeitsgemeinschaft (ARGE)	21
Arbeitslosengeld I (ALG I)	12
Arbeitslosengeld II (ALG II)	13
Arbeitslosigkeit	12
Bedarfsgemeinschaft	16
Befristeter Zuschlag	17
Darlehen	17
Eingliederungsleistungen	22
Eingliederungsleistungen für erwerbsfähige Arbeitssuchende	12
Eingliederungsvereinbarung	22
Erwerbsfähig	14
Fallmanager	21
Kinder	17
Kosten für Unterkunft und Heizung	16
Leistungsarten	15
Mehrbedarfszuschlag	16/27
Optionskommune	21
Regelleistungen	15
Regelleistungen bei Hilfe zum Lebensunterhalt	26
Regelungen für Jugendliche und junge Erwachsene	15
Sanktionen: Kürzung der Leistung bei Verweigerung	18
Sanktionen bei jungen Menschen	19
SGB XII	26
Sozialversicherung	17
Vereinbarungen	22
Vermögen	17
Zumutbarkeit von Arbeit	14
Zusatzleistungen	16/27
Zuverdienst	18

Impressum

Herausgeber:

Caritas in NRW
Diözesan-Caritasverbände von Aachen,
Essen, Köln, Münster, Paderborn
Kaiserswerther Str. 282-284
40474 Düsseldorf
Telefon: 02 11/51 60 66-20
Telefax: 02 11/51 60 66-25
E-Mail: redaktion@caritas-nrw.de

Redaktion:

Beate Evers,
Dr. Ulrich Thien (DiCV Münster)

Inhaltliche Mitarbeit:

Christoph Eikenbusch, Heinz Liedgens,
Sabine Schumacher, Peter Wenzel

Layout: Alexander Schmid

Druck: Stelljes

Stand: April 2005

Diese Orientierungshilfe ist auch unter
www.caritas-nrw.de als Download im PDF-
Format verfügbar.

Ansprechpartner für weiter gehende Fragen

Diözesan-Caritasverband
für das Bistum Aachen
Heinz Liedgens, Tel. 02 41/4 31-1 24
E-Mail: hliedgens@caritas-ca.de

Diözesan-Caritasverband
für das Bistum Essen
Peter Wenzel, Tel. 02 01/8 10 28-5 20
E-Mail: peter.wenzel@caritas-essen.de

Diözesan-Caritasverband
für das Erzbistum Köln
Sabine Schumacher, Tel. 02 21/20 10-3 35
E-Mail: sabine.schumacher@caritasnet.de

Diözesan-Caritasverband
für das Bistum Münster
Dr. Ulrich Thien, Tel. 02 51/89 01-2 96
E-Mail: thien@caritas-muenster.de

Diözesan-Caritasverband
für das Bistum Paderborn
Christoph Eikenbusch, Tel. 0 52 51/2 09-3 09
E-Mail: c.eikenbusch@caritas-paderborn.de

Bezug dieser Broschüre über die oben
genannten Ansprechpartner



WENN ES ALLEN ARBEITSLOSEN VIEL ZU GUT GEHT,
WARUM WOLLEN DANN NICHT ALLE ARBEITSLOS SEIN?

Arbeitslos 2005: Chancen statt Vorurteile.



Nicht sehen und handeln
CARITAS

www.arbeitslos2005-chancenstattvorurteile.de